

Leitfaden für Alleinerziehende



Informationen für
alleinerziehende
Mütter und Väter



Das Land
Steiermark



IMPRESSUM

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Tel.: 0316 / 877 - 4023, Fax-Nbst. 3924

E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Internet: www.steiermark.at/referat-ffg

Redaktionelle Bearbeitung: Ridi M. Steibl, Mag.^a Astrid Kokoschinegg

Grafik: www.koco.at

Druck: Universitätsdruckerei Klampfer, St. Ruprecht / Raab

2. Auflage August 2008

Für die Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.



Liebe Alleinerzieherinnen und liebe Alleinerzieher!

Es ist eine unumstößliche Tatsache, dass sich in den vergangenen Jahrzehnten die gesellschaftlichen Strukturen verändert haben und sich auch weiterhin im Umbruch befinden. Gerade in den vergangenen Jahren haben sich viele Dinge bewegt, und vieles ist heute aus einem ganz anderen Blickwinkel zu betrachten.

In Österreich leben rund 248.000 alleinerziehende Mütter und rund 45.000 alleinerziehende Väter. Die Patchworkfamilie ist ebenso Lebensalltag unserer Kinder, wie die Alleinerziehendenfamilie oder die klassische Familie mit Vater-Mutter-Kind.



Alle Familienmodelle verdienen die bestmögliche öffentliche Unterstützung und die Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind auch weiterhin zu fördern.

In der Steiermark finden alle Eltern verlässliche PartnerInnen, welche in den zahlreichen engagierten Institutionen zu finden sind. Es gibt in der Steiermark eine Vielzahl von Informations- und Beratungsmöglichkeiten, die alleinerziehenden Elternteilen Unterstützung und wertvolle Informationen bieten können.

Dieser aktuelle Leitfaden soll Sie auf Ihrem Weg bestmöglich begleiten und in diesem Sinne darf ich Ihnen als steirische Familienlandesrätin alles Gute für die zukünftigen Herausforderungen wünschen!

Ihre

Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath
Familienlandesrätin



ALLEIN ERZIEHEND – Probleme und Fragen	7
1) RECHTLICHE SITUATION	9
Ehescheidung	9
Unterhalt	9
Sozialversicherung	13
Aufteilung von Vermögen und Schulden, Erbrecht	14
Obsorge	14
Besuchsrecht	15
Namensrecht	16
Verhalten bei Eheverfehlungen	16
Auflösung einer Lebensgemeinschaft	18
Unterhalt	18
Aufteilung von Vermögen und Schulden, Erbrecht	18
Vaterschaftsanerkennung	19
Obsorge	19
Besuchsrecht	19
Namensrecht	19
Verhalten bei Gewalt	19
Jugendwohlfahrtsrecht	20
Sicherung des Kindeswohls	20
Rechtliche Vertretungen	20
2) FINANZIELLE SITUATION	21
Unterhalt aus der geschiedenen Ehe/aufgelösten Lebensgemeinschaft	21
Ehegattinnen- oder Ehegatten-Unterhalt	21
Kindesunterhalt	21
Versicherungsleistungen aus eigener Versicherung	22
Arbeitslosengeld	22
Bildungskarenz	22
Kinderbetreuungsbeihilfe	22
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	23
Kinderzuschuss zur Pension	23
Notstandshilfe	23
Pensionsvorschuss	23
Wohngeld	23



Versicherungsleistungen aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils/Ehepartners	24
(Halb-)Waisenpension	24
Witwen-/Witwerpension	24
Versicherungsunabhängige finanzielle Leistungen: Kinderbetreuungsgeld, Beihilfen, Gebührenbefreiungen, steuerliche Begünstigungen und Zuschüsse	24
Alleinerzieherabsetzbetrag	24
Alleinverdienerabsetzbetrag	25
Familienbeihilfe des Bundes	25
Familienpass des Landes Steiermark	26
Gebührenbefreiungen	26
Josef-Krainer-Hilfsfonds	26
Kinderabsetzbetrag	26
Kinderbetreuung in Betrieben:	
Betriebstagesmütter bzw. -väter	27
Kinderbetreuungsgeld	27
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld	28
Kinderzuschuss des Landes Steiermark	29
Landeskinderbetreuungsbeihilfe	29
Mehrkindzuschlag	30
Pflegegeld	30
Schulfahrtbeihilfe	30
Schul-/Heimbeihilfe	30
Sonderausgaben	30
Sozialhilfe	31
Stipendien	31
Unterhaltsabsetzbetrag	31
Wohnbeihilfe des Landes Steiermark	31
Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleichsfonds	31
3) ARBEIT, ARBEITSSUCHE, WIEDEREINSTIEG	32
Arbeitssuche und Wiedereinstieg	33
Checkliste	33
Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS)	34
Wiedereinstieg	34
Bewerbung und Vorstellungsgespräch	35
Beschäftigungsmodelle	35
Reguläre Beschäftigungsverhältnisse	35



Atypische Beschäftigungsmodelle	35
Selbstständige Führung eines Betriebes, Betriebsübernahme	36
Kinderbetreuung	37
Checkliste	37
Kinderbetreuungseinrichtungen	37
4) PERSÖNLICHE SITUATION	38
Checkliste	38
Verlauf einer Krise	39
Die Gefühle	39
Trotz Trennung Eltern sein	40
Trennungsfolgen bei Kindern	41
5) WICHTIGE ADRESSEN	42
Graz	42
Graz-Umgebung	49
Bruck an der Mur	49
Deutschlandsberg	50
Feldbach	50
Fürstenfeld	51
Hartberg	51
Judenburg	52
Knittelfeld	52
Leibnitz	53
Leoben	54
Liezen	55
Mürzzuschlag	56
Murau	56
Radkersburg	57
Voitsberg	57
Weiz	58
Bundesministerien	59
Versicherungsanstalten	61
Kinderbetreuung	63
Soziale Leistungen	64
Weitere Adressen und Notruftelefone	66



ALLEIN ERZIEHEND – EINE GEWOLLTE ODER UNGEWOLLTE LEBENSITUATION

Die Wege, durch die ein Elternteil alleinerziehend wird, sind vielfältig und stets in engster Verbindung zur persönlichen Situation. Somit stehen Alleinerziehende nicht nur vor organisatorischen und rechtlichen Fragen, sondern in vielen Fällen auch vor tief greifenden und schmerzlichen persönlichen Problemen im Zusammenhang mit dem Verlust des Partners/der Partnerin.

Alleinerziehend zu sein, kann auf persönlichen Entscheidungen beruhen, die im besten Fall beide Elternteile gemeinsam treffen. Manchmal ist es aber auch der Entschluss eines einzelnen Elternteils, der den anderen Teil dazu zwingt, dies zur Kenntnis zu nehmen:

- Alleinerziehende können getrennt vom Partner leben, auch wenn noch eine Ehe oder Lebensgemeinschaft besteht. Die Trennung kann durch berufliche Gründe (z.B. Auslandsaufenthalt eines Elternteils) zustande kommen, aber auch durch persönliche Gründe (z.B. „Trennung auf Zeit“, um in einer Krisensituation Abstand zu bekommen, oder Trennung ohne die sofortige Scheidung).
- Bei einer Scheidung wird ein Elternteil zwangsläufig zum Alleinerziehenden. Auch wenn sich beide Elternteile weiterhin für die Erziehung der Kinder verantwortlich fühlen, so gilt doch zu entscheiden, bei welchem Elternteil die Kinder vorwiegend leben werden.
- Eine Frau kann sich entscheiden, alleinerziehend zu sein, wenn die Beziehung zum Kindesvater von vorne herein keine Beziehung auf Dauer ist oder wenn sie mit dem Kindesvater nicht gemeinsam leben möchte.
- Ein Elternteil verlässt die Familie und ist nicht mehr auffindbar.

Allein erziehend zu sein kann aber auch die Folge von nicht beeinflussbaren Schicksalsschlägen sein:

- Ein Elternteil stirbt.
- Ein Elternteil verschwindet, wird vermisst und es gibt keine Nachricht von ihm.



Wird ein Elternteil allein erziehend, ergeben sich eine Reihe von Problemen und Fragen:

- Auf individueller Ebene wird je nachdem, wie freiwillig die Trennung erfolgt ist, die Lebenssituation gemeistert. Sind Ängste, Wut, Trauer, Kränkung usw. zu verarbeiten, ist die Umstellung auf die neuen Lebensumstände besonders schwierig.
- Die Reaktion der Kinder auf die Trennung der Eltern ist für den alleinerziehenden Elternteil besonders spürbar und stellt diesen oft vor unerwartete Probleme.
- Der alleinerziehende Elternteil trägt den Hauptteil der Verantwortung für das Wohl und die Entwicklung der Kinder.
- Für beide Elternteile gilt es, eine neue Art des „Eltern-Seins“ und der Elternbeziehung zu finden.
- Der Beginn eines neuen Lebensabschnitts, die Verarbeitung der Trennung und der vorangegangenen Konflikte ist eine persönliche Herausforderung, die den Betroffenen viel Kraft abverlangt.
- Der Alltag erfährt für Alleinerziehende in der Regel eine massive Veränderung und Erhöhung von Belastungen: Meist muss die alleinerziehende Mutter wieder berufstätig werden oder von einer Teilzeitarbeit auf eine Vollzeitstelle umsteigen. Damit verbunden sind organisatorische Probleme (besonders die Kinderbetreuung). In vielen Fällen kommt es zu einer Verringerung des Familieneinkommens.
- Die Ablehnung oder Akzeptanz Alleinerziehender in der Gesellschaft spielt eine wichtige Rolle bei der Identitätsfindung („Ich als Alleinerziehende/r, Geschiedene/r, Verlassene/r“), bei der Bewältigung des Alltags (z.B. Entlastung bei der Kinderbetreuung) sowie auf politischer Ebene bei der Gesetzgebung (z.B. Beihilfen, Familienrecht).



1) RECHTLICHE SITUATION

EHESCHIEDUNG

Die Scheidung einer Ehe wird durch Gerichtsentscheidung ausgesprochen. Man unterscheidet strittige und einvernehmliche Scheidungen. Bei Uneinigkeiten im Zuge des Scheidungsverfahrens kann Mediation (unparteiische Unterstützung bei Konfliktregelung und Aushandlung der Scheidungsvereinbarungen) in Anspruch genommen werden.

Unterhalt

● Ehegatten-Unterhalt

Unterhalt während aufrechter Ehe

Auch während aufrechter Haushaltsgemeinschaft kann der haushaltsführende Ehegatte Unterhalt ganz oder zumindest teilweise in Geld verlangen; früher konnte dieser Unterhalt auch ausschließlich in Naturalien geleistet werden. Dies ist nicht mehr der Fall. Der Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten bleibt nach Auflösung der häuslichen Lebensgemeinschaft aufrecht.

Unterhalt nach Scheidung

Nach der Scheidung ist der Unterhalt jedenfalls in Geld zu leisten. Der/die Unterhaltsberechtigte kann auch eine einmalige Kapitalabfindung verlangen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen und der/die Unterhaltsschuldner/in dadurch nicht ungebührlich belastet wird.

● Unterhalt bei alleinigem oder überwiegendem Verschulden des anderen Ehegatten

Der/die allein oder überwiegend schuldig geschiedene und leistungsfähige Gatte/Gattin hat dem/der anderen angemessenen Unterhalt zu leisten, soweit dessen oder deren Einkünfte (aus Vermögen oder aus zumutbarer Berufstätigkeit) nicht ausreichen. Nach gerichtlicher Praxis gilt, dass der/die



erwerbslose Unterhaltsberechtigte 33% des Nettoeinkommens des/der Verpflichteten erhalten muss. Verfügt der/die Unterhaltsberechtigte selbst über ein Einkommen, erhält er/sie 40% des gemeinsamen Gesamteinkommens, abzüglich des eigenen Einkommens. Der Unterhaltsanspruch verringert sich – wenn der/die Zahlungspflichtige auch für Kinder aufkommen muss – für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 4%.

● **Unterhalt bei gleichem Verschulden**

Trifft beide geschiedene Gatten gleiches Verschulden, so haben sie prinzipiell keine Unterhaltsansprüche. Es kann aber dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, der bzw. die nicht selbst erhaltungsfähig ist, nach Billigkeitsgrundsätzen ein Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden.. Dieser Unterhalt kann zeitlich begrenzt werden und wird häufig mit ca. 10 – 15% des Nettoeinkommens festgesetzt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Unterhaltsbeitrags ist, dass der berechtigte Ehegatte seinen Unterhalt weder aus eigener Erwerbstätigkeit noch aus einem Vermögen und auch nicht mit Hilfe unterhaltspflichtiger Verwandter bestreiten kann.

● **Unterhalt bei Ausspruch des Zerrüttungsverschuldens**

Ist eine Scheidung auf Grund einer mindestens dreijährigen Trennung (Zerrüttung der Ehe) erfolgt, so erhält jener Ehepartner, welcher die Scheidung nicht begehrt hat, einen Unterhalt, wenn der andere an der Zerrüttung schuld war. Das heißt, der beklagte und bisher haushaltsführende Ehegatte muss nach der Scheidung keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen und sein Unterhaltsanspruch richtet sich nach dem Unterhalt wie bei aufrechter Ehe.

● **Unterhalt ohne Schuldausspruch**

Bei einem Scheidungsurteil ohne Verschuldensausspruch hat der die Scheidung begehrende Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, soweit dies der Billigkeit entspricht. Dieser Unterhalt wird in der Regel vom Gericht höher bemessen als jener bei gleichzeitigem Verschulden beider Ehegatten.

● **Verschuldensunabhängiger Unterhalt**

Zur Vermeidung von Härtefällen kann das Gericht eine von der Schuldfrage



ge unabhängige Unterhaltsregelung bestimmen – es kann sogar zu Gunsten des überwiegend schuldigen Ehegatten einen Unterhalt bestimmen. Dies allerdings nur in zwei Ausnahmefällen: Entweder dann, wenn einem geschiedenen Ehegatten auf Grund bestehender Pflichten zur Pflege und Erziehung eines Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf Grund der bisherigen Lebensgestaltung der Haushaltsführung und der Ausbildung nicht zuzumuten ist. Dieser Unterhalt wird grundsätzlich nur befristet gewährt und ist ausgeschlossen bei Unbilligkeit des Begehrens. Unbillig wäre eine besonders schwere Eheverfehlung oder wenn die Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt wurde.

● **Unterhalt bei Scheidung aus Krankheitsgründen**

Bei einer Scheidung auf Grund von Geisteskrankheit oder Ekel erregenden Krankheiten hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt, dem anderen einen „Billigkeitsunterhalt“ zu leisten, sofern dessen Vermögensverhältnisse eine eigenständige Lebensführung nicht zulassen. Erfolgte bei der Scheidung ein Schuldspruch, so gelten die Bestimmungen bei schuldhafter Scheidung. .

● **Unterhalt bei einvernehmlicher Scheidung**

Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung ist die gemeinsame Festsetzung des Unterhalts durch beide Ehegatten. Hierbei kann jede Art von Unterhaltsregelung getroffen werden (also auch Kapitalabfindung oder Verzicht auf Unterhalt).

Veränderungen des Unterhalts

Bei jeder Unterhaltsregelung (ob einvernehmlich oder durch Gerichtsurteil) gilt die Umstandsklausel. Dies bedeutet, dass grundsätzlich zukünftige Veränderungen in den persönlichen Umständen zu berücksichtigen sind, wie beispielsweise erhöhtes oder vermindertes Einkommen, Wegfall einer Sorgspflicht, Aufnahme einer Berufstätigkeit des Unterhaltsberechtigten oder Ähnliches. Ein Ausschluss der Umstandsklausel durch einvernehmliche Vereinbarung ist nur beschränkt möglich. Der Anspruch auf Unterhalt erlischt bei Verzicht auf Unterhalt, schweren Verfehlungen, Wiederverheiratung oder Tod des Unterhaltsberechtigten. Geht der Unterhaltsberechtigte eine Lebensgemeinschaft ein, so ruht der Unterhaltsanspruch. Beim Tod des Unterhaltsverpflichteten



geht die Unterhaltspflicht auf dessen Erben über, wobei deren Vermögensverhältnisse und der Ertrag des Erbes berücksichtigt werden.

Unterhaltsverzicht

Eine besondere Art der Unterhaltsvereinbarung ist der Unterhaltsverzicht. Für die Vergangenheit kann auf Unterhalt unbeschränkt verzichtet werden. Für die Zukunft ist während aufrechter Ehe der Unterhaltsanspruch als solcher dem Grunde nach unverzichtbar. Zulässig ist nur ein umfänglich beschränkter Verzicht auf zukünftigen Unterhalt, nämlich ein Verzicht auf konkretisierte zukünftige Einzel- oder Teilleistungen des Unterhalts, beispielsweise während einer datumsmäßig oder durch sonstige Umstände begrenzten Zeitspanne.

Verzichtserklärungen sind sehr eng auszulegen. Wer plant, ganz oder teilweise auf einen Unterhaltsanspruch zu verzichten, soll sich genau beraten lassen; der Verzicht wirkt sich z.B. auf staatliche Ausgleichszulagen bei der Pension und auf den Witwenpensionsanspruch an sich massiv aus.

→ [Informationen bei der Pensionsversicherungsanstalt](#)

● Kindesunterhalt

Die Unterhaltspflicht beider Ehegatten dem Kind gegenüber besteht unabhängig vom Ausgang des Scheidungsverfahrens und der Schuldfrage. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet dadurch seinen Teil der Unterhaltspflicht und ist auch berechtigt, Familienbeihilfe zu beziehen. Der andere Teil hat Geldleistungen zu erbringen. Deren Höhe hängt ab von Alter und Bedürfnissen des Kindes einerseits und von Einkommen und Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen andererseits. Berechnungsgrundlage können sowohl Prozentsätze des Einkommens des Unterhaltspflichtigen sein als auch Durchschnittsbedarfssätze, die fix festgelegt sind. Familienbeihilfe, Stipendien usw. wirken sich nicht unterhaltsmindernd aus.

Die Unterhaltspflicht endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes (Beendigung der Ausbildung, Beginn einer Erwerbstätigkeit). Beim Tod des Unterhaltsverpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf dessen Erben über, wobei deren Vermögensverhältnisse und der Ertrag des Erbes berücksichtigt werden.

Einklagen des Unterhalts und Unterhaltsvorschuss

Ist ein Elternteil nicht bereit, Unterhalt zu zahlen, so kann die Durchsetzung



des Unterhaltsanspruchs gerichtlich erfolgen. Ist die Höhe des Unterhalts noch nicht festgesetzt worden, so kann er auch in einer vorläufigen Höhe begehrt werden. Eine staatliche Bevorschussung des Unterhalts kann erfolgen, wenn ein Elternteil der Unterhaltspflicht nicht nachkommt und eine Exekution erfolglos ist.

→ Information beim Magistrat Graz und bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, Jugendwohlfahrt

Sozialversicherung

● Krankenversicherung

Ist ein Ehegatte beim anderen mitversichert, so endet die Versicherung mit der Scheidung (Ausnahme: Beamte). Eine freiwillige Selbst- oder Weiterversicherung kann beantragt werden; erfolgt dieser Antrag spätestens 6 Wochen nach dem Scheidungsurteil, so besteht lückenloser Versicherungsschutz. Wenn im Scheidungsvertrag nicht anders vereinbart, muss der betreffende Ehegatte die Kosten der Selbstversicherung selbst tragen; sie wirken sich nicht erhöhend auf den Unterhaltsanspruch aus. Kinder sind kostenlos mitversichert, unabhängig davon, bei welchem Elternteil sie leben.

● Pensionsversicherung

Der geschiedene Ehegatte hat prinzipiell nur dann Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten ein vor der Scheidung geschlossener Vertrag, ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Vergleich betreffend Unterhaltszahlungen vorgelegen hat und der Unterhalt auch bezahlt oder gerichtlich geltend gemacht wurde. Die Witwen-/Witwerpension kann nie höher als die zu Lebzeiten ausgezahlten Unterhaltsleistungen sein.

Bei einvernehmlicher Scheidung kann unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension gewahrt bleiben. Die Waisenpension für Kinder wird ausbezahlt, wenn der verstorbene Elternteil eine bestimmte Zeit pensionsversichert war. Der Pensionsanspruch besteht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und verlängert sich maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn das Kind in Ausbildung ist (Antragstellung erforderlich). Wird ein Kind während des Pensionsbezugs erwerbsunfähig, so wird die Pension ohne zeitliche Begrenzung gewährt.



Aufteilung von Vermögen und Schulden, Erbrecht

Das während einer Ehe erworbene Eigentum (Wertanlagen, Liegenschaften, Gebrauchsgegenstände, Hausrat) wird ebenso wie die Wohnung im Zuge der Scheidung aufgeteilt. Schenkungen und Erbschaften unterliegen nicht der Aufteilungspflicht, ebenso nicht das in die Ehe mitgebrachte Vermögen (wenn nicht vertraglich anders festgelegt). Schulden und Kredite, die im Zusammenhang mit der Ehe gemacht wurden, können aufgeteilt werden (Gerichtsentscheid). Einer der beiden Ehegatten kann gerichtlich zum Hauptschuldner erklärt werden, sodass der andere lediglich als Ausfallsbürge haftet. Das gesetzliche Erbrecht und der Pflichtteilsanspruch erlöschen durch die rechtskräftige Scheidung.

Erbrecht bei aufrechter Ehe

Der Gattin/dem Gatten steht grundsätzlich ein Erbteil – auf jeden Fall jedoch ein Pflichtteil – zu, ebenso den ehelichen und unehelichen Kindern (bei Vaterschaftsanerkennung). Es besteht die Möglichkeit, auf das Erbrecht zu verzichten. Dies ist besonders dann zu überlegen, wenn die Möglichkeit besteht, dass mit der Übernahme des Erbes auch die Übernahme von Schulden (auch wenn diese zum Zeitpunkt des Todes noch nicht bekannt sind) verbunden ist. Unter bestimmten Bedingungen (testamentarische begründete Verfügungen, strafrechtliche Bestimmungen) kann der Pflichtteil entzogen werden.

Obsorge

Obsorge bedeutet das Recht und die Pflicht der Eltern, das minderjährige Kind zu erziehen und zu pflegen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen und anderen Angelegenheiten Dritten gegenüber zu vertreten. Jeder obsorgeberechtigte Elternteil kann für sich allein Entscheidungen bezüglich des Kindes treffen, die auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils rechtswirksam sind (Ausnahmen: Namensänderung oder Änderung des Religionsbekenntnisses). Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet.

Nach der letzten Gesetzesnovelle bleibt es nach der Scheidung grundsätzlich bei einer gemeinsamen Obsorge beider Elternteile. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Eltern darüber einigen, bei welchem Elternteil sich



das Kind in Hinkunft hauptsächlich aufhalten soll. Es kommt daher in der Praxis nicht zwingend zu einer gemeinsamen Obsorge, weil dies eben an die Voraussetzung der Vereinbarung eines hauptsächlichlichen Aufenthaltsortes des Kindes gebunden ist. Kommt es innerhalb angemessener Frist nach der Scheidung zu keiner Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthaltsort des Kindes oder die Betrauung eines Elternteiles mit der Alleinobsorge, so hat das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil künftig allein mit der Obsorge zu betrauen ist. Zuvor hat das Gericht einen Versuch, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Das Gericht darf bei Nichteinigung der Eltern keine gemeinsame Obsorge verfügen. Der nicht Obsorge berechtigte Elternteil hat auf jeden Fall das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind (Besuchsrecht), das Recht auf Informationen über wichtige, das Kind betreffende Angelegenheiten und das Recht, sich zu diesen Angelegenheiten zu äußern. Auch dann, wenn beide Elternteile vorerst die Obsorge gemeinsam ausüben, kann bei Wegfall des gegenseitigen Einvernehmens jeder Elternteil jederzeit einen Antrag auf Betrauung der Alleinobsorge stellen. Auch in diesem Fall hat das Gericht nach Versuch einer gütlichen Einigung einen Elternteil mit der Alleinobsorge zu betrauen. Diese genannten Bestimmungen zur gemeinsamen Obsorge sind nicht nur bei geschiedenen, sondern auch bei dauernd getrennt lebenden Eltern anzuwenden. In diesem Fall entscheidet das Gericht nur auf Antrag eines Elternteils.

Besuchsrecht

Lebt ein Elternteil mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so haben das Kind und dieser Elternteil das Recht auf persönlichen Kontakt miteinander. Die Ausübung dieses Rechts sollte einvernehmlich geregelt werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils. In besonderen Fällen kann das Gericht auch festlegen, dass Besuche nur im Beisein Dritter erfolgen dürfen. Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können selbst diesbezügliche Anträge stellen und selbstständig vor Gericht handeln. Widerstreitende Anträge werden mit Rücksicht auf das Kindeswohl entschieden.



Namensrecht

Der geschiedene Ehegatte, der bei der Eheschließung den Namen des anderen angenommen hat, kann diesen Namen nach der Scheidung beibehalten oder den Geburtsnamen wieder annehmen. Eine Frau, deren zweite Ehe geschieden wird, kann den Namen aus der vorangegangenen Ehe wieder annehmen, sofern sie aus dieser Ehe Kinder hat (Informationen beim Standesamt). Eine Namensänderung bei ehelichen Kindern ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung der/des Obsorgeberechtigten; der nicht Obsorge berechtigte Elternteil ist anzuhören.

→ Informationen und Antragstellung beim Magistrat Graz und bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, Jugendwohlfahrt

Verhalten bei Eheverfehlungen

● Beweisführung

Bestehen andauernde Konflikte (z. B. auf Grund von Untreue, Vernachlässigung), die letztlich zur Scheidung führen, ist es wichtig, Beweise für die Schuldfrage vorweisen zu können. Zeugen können Familienmitglieder oder Nachbarn sein, auch die Einschaltung von Detektivdiensten ist möglich. Das Aufrechterhalten des Bildes einer intakten Ehe nach außen hin bzw. übereilte Versöhnungen und Verzeihungen wirken sich im Scheidungsverfahren bezüglich der Schuldfrage aus.

● Verzeihen einer Eheverfehlung

Verzeiht ein Ehepartner dem anderen eine Eheverfehlung (z. B. Gewalt, Untreue), so kann diese Eheverfehlung nicht mehr als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wohl aber in anderer Weise im Urteil berücksichtigt werden. Werden jedoch in der Folge weitere Eheverfehlungen begangen, so können die verziehenen oder verjährten Eheverfehlungen im Scheidungsverfahren als Argumentationshilfe hinzugezogen werden und nachhaltig ins Urteil einfließen.

● Verjährung

Scheidungsgründe müssen innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Eheverfehlung bekannt wurde, geltend gemacht werden. Wenn die Hausgemein-



schaft der Ehegatten aufgehoben ist, wird diese Frist gehemmt. Bestehen andauernde Eheverfehlungen, so beginnt die 6-Monats-Frist mit jeder neuen Eheverfehlung neu zu laufen.

● Verhalten bei Gewalt

Gewalt in vielfältigen Formen (körperliche, psychische, sexualisierte Gewalt gegen Erwachsene und Kinder, Drohungen, Einschüchterungen) steht häufig im Vorfeld von Scheidungen und Trennungen. Zum Schutz der Opfer bestehen rechtliche Regelungen. Bei Flucht bzw. Wegweisung aus der ehelichen Wohnung und bei einer eventuellen Rückkehr sind gesetzliche Bestimmungen zu beachten, da Flucht und Rückkehr Auswirkungen auf das Scheidungsurteil haben können.

1. Wegweisung

Bei Gefahr kann die Exekutive einer gewalttätigen Person den Aufenthalt und das Betreten der Wohnung für einen bestimmten Zeitraum (10 Tage) verbieten. Auch der Aufenthalt an bestimmten Orten (z.B. Schule, Arbeitsplatz) und die Kontaktaufnahme zu den Familienmitgliedern können untersagt werden. Über Gerichtsbeschluss kann das Verbot auch ausgedehnt werden.

2. Auszug aus der gemeinsamen Wohnung

Ist das Zusammenleben mit dem Ehegatten oder der Ehegattin unzumutbar (Gewalt, Bedrohung des Kindeswohls, Trunkenheit usw.), so kann der Ehegatte oder die Ehegattin auch mit den Kindern die eheliche Wohnung verlassen. Gibt der Partner seine Einwilligung zum Verlassen der Wohnung nicht, so sollte durch das Gericht festgestellt werden, dass die Unzumutbarkeit bestand, da das Verlassen der Wohnung sonst möglicherweise in einem späteren Scheidungsverfahren als Eheverfehlung gelten könnte. Die Einschaltung der Exekutive im Zuge des Verlassens der Wohnung kann ebenso eine rechtliche Absicherung darstellen.

3. Rückkehr in die gemeinsame Wohnung

Erlaubt ein Ehepartner dem anderen (mit dem das Zusammenleben unzumutbar war) die Rückkehr und das weitere Wohnen in der ehelichen Wohnung, so kommt das rechtlich einem „Verzeihen“ gleich und hat im Scheidungsverfahren Auswirkungen auf die Schuldfrage und Unterhaltsregelung.



AUFLÖSUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT

Die Lebensgemeinschaft entspricht einem eheähnlichen Zustand (also Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft). Im Gegensatz zur Ehe sind die beiden Partner einander nicht zu Treue und Beistand verpflichtet. Die Lebensgemeinschaft kann jederzeit einseitig beendet werden.

Unterhalt

● Partner-Unterhalt

Die Lebensgefährten haben gegeneinander keinen Unterhalts- und Pensionsanspruch. Häusliche Leistungen im Rahmen einer Lebensgemeinschaft (z.B. Haushaltsführung) werden grundsätzlich als unentgeltlich angesehen. Ein Entlohnungsanspruch besteht nur, wenn beide Teile diesen ausdrücklich vereinbart haben oder die Leistungen für beide erkennbar in Erwartung eines späteren Vorteils (z.B. dauerhaftes Bestehen der Lebensgemeinschaft, Wohnmöglichkeit, spätere Eheschließung) erbracht wurden. Es besteht kein gesetzliches Erbrecht. Nachfolgerecht im Mietvertrag besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen.

● Kindesunterhalt

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eheliche Kinder (siehe S. 12). Beim Tod des Unterhaltsverpflichteten haftet der Nachlass, d. h. die Unterhaltspflicht geht gegebenenfalls auf dessen Erben über, wobei deren Vermögensverhältnisse und der Ertrag des Erbes berücksichtigt werden.

Aufteilung von Vermögen und Schulden, Erbrecht

Jeder Teil bleibt Eigentümer seines bisherigen Vermögens, seiner bisherigen Schulden sowie aller von ihm selbst während der Lebensgemeinschaft erworbenen Güter und eingegangenen Zahlungsverpflichtungen. An gemeinsam gekauften Gegenständen besteht Miteigentum. Durch Lebensgemeinschaftsverträge können die Partner die Vermögensaufteilung im Falle einer Trennung im Vorhinein festlegen. Bei einer Auflösung der Lebensgemeinschaft kann Teilungsklage eingebracht werden, wenn die Partner sich nicht über die Aufteilung des gemeinsamen Eigentums einigen können. Gemeinsames Eigentum muss nachgewiesen werden (namentlich ausgestellte Rechnungen, Eintrag ins



Grundbuch). In einer Lebensgemeinschaft besteht kein gesetzliches Erbrecht. Durch letztwillige Verfügung können jedoch auch Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen als Erben vorgesehen werden. Uneheliche Kinder haben die gleichen Erbrechte wie eheliche.

Vaterschaftsanerkennung

Der Vater eines unehelich geborenen Kindes kann seine Vaterschaft durch eine persönliche Erklärung (z.B. bei Standesamt, Jugendwohlfahrtsträger, Gericht, Notar, Botschaft) anerkennen. Ist er dazu nicht bereit, kann die Mutter oder der gesetzliche Vertreter des Kindes Klage auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht einbringen.

Obsorge

Kinder aus einer Lebensgemeinschaft gelten als unehelich, d. h. obsorgeberechtigt ist die Mutter. Die Eltern können jedoch die gemeinsame Obsorge vereinbaren. In jedem Fall gelten dieselben Obsorgebestimmungen wie für eheliche Kinder (siehe S. 14). → [Information und Antragstellung beim Magistrat Graz und bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, Jugendwohlfahrt](#)

Besuchsrecht

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eheliche Kinder (siehe S. 15).

Namensrecht

Unehelich geborene Kinder erhalten den Familiennamen, den die Mutter bei der Geburt führt. Den Namen des Vaters können uneheliche Kinder nur durch eine behördliche Namensänderung (zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft des Wohnsitzes) erhalten.

Verhalten bei Gewalt

Das Wegweiserecht (siehe Abschnitt „Verhalten bei Eheverfehlungen“) gilt auch bei Lebensgemeinschaften.



JUGENDWOHLFAHRTSRECHT

Das Jugendwohlfahrtsrecht beinhaltet Bestimmungen zur Sicherung des Kindeswohls sowie zur Förderung einer gesunden und materiell abgesicherten Entwicklung des Kindes. Es findet sowohl für eheliche als auch für uneheliche Kinder Anwendung.

Sicherung des Kindeswohls

Erziehungshilfe, Fremdunterbringung (wenn die Betreuung innerhalb der Familie nicht möglich ist), Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Unterstützung Minderjähriger vor Gericht.

Rechtliche Vertretungen

Feststellung der Vaterschaft, Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche, Vermögensverwaltung, Erbschaftsverfahren.



2) FINANZIELLE SITUATION

Alleinerziehende stehen häufig vor einer massiven Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse. In der Folge werden die unterschiedlichen Ansprüche und Bezugsberechtigungen alphabetisch angeführt und beschrieben.

UNTERHALT AUS DER GESCHIEDENEN EHE/ AUFGELOSTEN LEBENSGEMEINSCHAFT

Ehegattinnen- oder Ehegatten-Unterhalt

Der Unterhalt steht einem/er geschiedenen Ehepartner/in zu, wenn im Scheidungsverfahren eine entsprechende Regelung getroffen wurde, wenn er/sie schuldlos geschieden wurde oder sich selbst nicht ernähren kann. Der Unterhalt kann auch eingeklagt werden. (Näheres zu den Rechtsgrundlagen siehe Kapitel „Rechtliche Situation“). Für die Berechnung des Unterhalts wird das Einkommen (z.B. auch Arbeitslosengeld und Renten, aber auch zusätzliche Einkünfte aus Zulagen, Vermietung, Spesenersatz usw.) des Unterhaltspflichtigen als Grundlage genommen. Der Ehegattinnen- oder Ehegatten-Unterhalt beträgt für nicht erwerbstätige Ehegattinnen oder Ehegatten ca. ein Drittel des Einkommens des Unterhaltspflichtigen und verringert sich um 4% für jedes unterhaltsberechtigten Kind. Sind beide Ehepartner erwerbstätig, so werden die Einkünfte zusammengezählt und der Unterhaltsanspruch auf Grund dieses Familieneinkommens errechnet (ca. 40 % des gemeinsamen Einkommens). Die Höhe des Unterhalts wird im Scheidungsurteil festgelegt.

Kindesunterhalt

Kinder und Jugendliche bis zum Ende ihrer Ausbildung haben in jedem Fall Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind. Der Kindesunterhalt hängt von der Höhe des Einkommens des Unterhaltspflichtigen und vom Alter sowie den Bedürfnissen des Kindes ab. Bei der Berechnung wird nicht nur das tatsächliche, sondern unter Umständen auch das mögliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt (dadurch soll vermieden werden, dass ein Unterhaltspflichtiger weniger



arbeitet als er könnte, um weniger zahlen zu müssen). Für die Berechnung des Kindesunterhalts gelten feste Bedarfs- und Prozentsätze.

→ Informationen bei den Bezirksgerichten und Jugendämtern

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN AUS EIGENER VERSICHERUNG

Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld gebührt, wenn innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt und die/der Anspruchsberechtigte arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Bei Personen vor dem 25. Lebensjahr genügen 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate. Im Rahmen des Arbeitslosengeldbezugs werden auch Kursmaßnahmen des Arbeitsmarktservice und besondere Aufwendungen (z.B. Fahrten zu einem Vorstellungsgespräch) finanziert. Dauer und Höhe richten sich nach den bisherigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungen, dem Lebensalter und den Versorgungspflichten.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice

Bildungskarenz

Wurde mit dem Dienstgeber eine Bildungskarenz bzw. eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbart, kann Weiterbildungsgeld beantragt werden.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice

Kinderbetreuungsbeihilfe

Die Kinderbetreuungsbeihilfe kann an Personen mit Kinderbetreuungs-pflichten ausbezahlt werden, wenn sie ein Arbeitsverhältnis eingehen, eine Schulung des AMS besuchen, die bisherige Betreuungsperson ausfällt oder durch eine Änderung ihres Arbeitsverhältnisses erhöhte Kinderbetreuungs-pflichten entstehen.

Voraussetzung ist, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und jünger als 15 Jahre ist (ein behindertes Kind jünger als 19 Jahre).

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben, besteht Recht auf Entgeltfortzahlung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber für eine bestimmte Dauer. Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre und der Art des Arbeitsverhältnisses.

→ Informationen bei der AK (Kammer für Arbeiter und Angestellte) und dem ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

Kinderzuschuss zur Pension

Bezieher oder Bezieherinnen einer Alters-, Gleit- oder Berufsunfähigkeitspension können für ihre Kinder unter 18 Jahren (auch unterhaltsberechtigten Stief- und Enkelkinder im gemeinsamen Haushalt) einen Zuschuss beantragen. Der Zuschuss verlängert sich bei Schul- oder Berufsausbildung der Kinder bis zum 27. Lebensjahr und bei erwerbsunfähigen Kindern (auf Grund von Krankheit oder Gebrechen) auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

→ Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Pensionsversicherung

Notstandshilfe

Notstandshilfe gebührt, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist und weitere Arbeitslosigkeit besteht. Ihre Höhe liegt etwas unter dem Arbeitslosengeld. Notstandshilfe gebührt unbegrenzt, muss allerdings jährlich neu beantragt werden.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice

Pensionsvorschuss

Der Pensionsvorschuss dient zur finanziellen Absicherung für den Zeitraum bis zur Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers und gebührt bei Beantragung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, einer Alterspension, eines Sonderruhegeldes oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung. Anspruchsberechtigt ist, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe hat.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Arbeitsmarktservice

Wochengeld

Das Wochengeld wird von der zuständigen Krankenkasse während der



Schutzfrist – das sind in der Regel 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der voraussichtlichen Geburt – ausbezahlt. Bei Kaiserschnittentbindungen, Früh- oder Mehrlingsgeburten wird das Wochengeld bis 12 Wochen nach der Geburt ausbezahlt. In dieser Zeit ruht der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Wäre das Wochengeld geringer als das Kinderbetreuungsgeld, so wird es auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes angeglichen.

→ Informationen und Antragstellung beim jeweiligen Sozialversicherungsträger

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN AUS DER VERSICHERUNG DES VERSTORBENEN ELTERnteILS/EHEPARTNERS

(Halb-)Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension besteht, wenn der verstorbene Elternteil selbst eine bestimmte Zeit pensionsversichert war und gebührt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, darüber hinaus auf Antrag bei Schul- oder Berufsausbildung maximal bis zum 27. Lebensjahr oder bei Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer.

→ Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Pensionsversicherung

Witwen-/Witwerpension

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension besteht, wenn der verstorbene Ehepartner selbst eine bestimmte Zeit pensionsversichert war. Die Pension beträgt bis zu 60 % der Pension der/des Verstorbenen.

→ Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Pensionsversicherung

VERSICHERUNGSUNABHÄNGIGE FINANZIELLE LEISTUNGEN

Kinderbetreuungsgeld, Beihilfen, Gebührenbefreiungen, steuerliche Begünstigungen und Zuschüsse

Alleinerzieherabsetzbetrag

Als Alleinerziehende gelten Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, wenn sie mehr als sechs Monate im Kalen-



derjahr nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder Lebensgemeinschaft leben. Alleinerziehenden steht dieser Absetzbetrag in Höhe von € 364,-- jährlich zu. Seit 2004 gibt es zusätzlich zum Alleinerzieherabsetzbetrag einen Kinderabsetzbetrag, der für das erste Kind € 130,--, das zweite Kind € 175,-- und für das dritte und jedes weitere Kind € 220,-- jährlich beträgt.

Personen, die auf Grund ihres geringen Einkommens diesen Absetzbetrag nicht voll ausnützen können, bekommen ihn und die Kinderzuschläge als „Negativsteuer“ ausbezahlt.

→ Informationen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist an eine eheliche Gemeinschaft oder Lebensgemeinschaft gebunden und hängt auch von der Höhe des Familieneinkommens ab. Erfolgte die Trennung in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres und ist das Familieneinkommen entsprechend gering, so kann er auch für das betreffende Kalenderjahr bezogen werden.

→ Informationen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Familienbeihilfe des Bundes

Eltern, die ihren Wohnsitz in Österreich haben (unter bestimmten Bedingungen auch nicht österreichische Staatsbürger) erhalten Familienbeihilfe für Kinder, unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen. Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach Anzahl und Alter der Kinder. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt alle zwei Monate, jeweils für den laufenden und den kommenden Monat. Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zugunsten des Vaters verzichten. Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres des Kindes bezogen werden. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise Zivildienst geleistet wurde oder das Kind erheblich behindert ist, kann die Familienbeihilfe auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von Familienbeihilfe jedoch im Allgemeinen an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden. Während des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt



Familienpass des Landes Steiermark

Der steirische Familienpass wird für alle steirischen Familien mit mindestens einem Kind kostenlos ausgestellt und bringt Ermäßigungen bei verschiedenen steirischen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Anspruchsberechtigt sind alle Familien mit Wohnsitz in der Steiermark und mindestens einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Gemeindeamt und beim Amt der Stmk. Landesregierung, FA6A, Referat Frau-Familie-Gesellschaft

Gebührenbefreiungen

Bei besonderer sozialer Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit, verschiedene Gebührenbefreiungen zu beantragen.

- **Rezeptgebührenbefreiung**

→ Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Krankenkasse

- **Freistellung vom Kirchenbeitrag**

→ Informationen und Antragstellung bei der Kirchenbeitragsstelle

- **Rundfunkgebührenbefreiung und Fernsprechtgeltzuschuss**

→ Informationen und Antragstellung bei der örtlichen Post/Telekom

Josef-Krainer-Hilfsfonds

Aus dem Josef-Krainer-Hilfsfonds können Personen, die unverschuldet in eine Existenz bedrohende Notsituation geraten, eine einmalige Geldleistung erhalten. Voraussetzung ist die österreichische Staatsbürgerschaft und Hauptwohnsitz in der Steiermark und die Tatsache, dass alle anderen Möglichkeiten (Beihilfen usw.) nicht ausreichen.

→ Informationen und Antragstellung beim Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 6A Josef-Krainer-Hilfsfonds

Kinderabsetzbetrag

Der Kinderabsetzbetrag gebührt bei Bezug von Familienbeihilfe und wird mit dieser zusammen ausbezahlt. Er beträgt einheitlich für jedes Kind € 50,90 pro Monat. Eine eigene Antragstellung ist nicht erforderlich.

→ Informationen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt



Kinderbetreuung in Betrieben: Betriebstagesmütter bzw. -väter

Seit 1. September 2007 haben Betriebe die Möglichkeit, Kinderbetreuung in den Räumlichkeiten ihres Betriebes durch ausgebildete Tagesmütter/Tagesväter anzubieten. Mit dieser Maßnahme wird in der Steiermark professionelle Kinderbetreuung direkt am Arbeitsplatz des jeweiligen Elternteiles ermöglicht.

→ Förderinformationen und Antragstellung beim Amt der Stmk. Landesregierung, FA6A, Referat Frau-Familie-Gesellschaft

Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab Jänner 2002 wurde das frühere Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst. Das Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter und Väter (auch Pflege- und Adoptiveltern) unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt, also auch Hausfrauen oder Studentinnen, sofern für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind gegeben ist und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Für nichtösterreichische Staatsbürger/innen gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich rechtmäßig nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Österreich aufhalten müssen. Ab 1. Jänner 2008 besteht die Möglichkeit, aus drei verschiedenen Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen. Eltern, deren Kinder vor 2008 geboren wurden, können einmalig auf eine neue Variante umsteigen. Dazu ist ein neuer Antrag bei der zuständigen Krankenkasse bis spätestens 30. Juni 2008 notwendig.

Varianten: Je nach gewählter Variante unterscheiden sich der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes sowie die Bezugsdauer. Seit 1.1.2008 stehen folgende Varianten zur Auswahl:

- **Variante 30 + 6:** Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 30. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen (also maximal weitere 6 Monate). Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei dieser Variante € 14,53 täglich (monatlich rund € 436,-).
- **Variante 20 + 4:** Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld bis maximal zum 20. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Eltern-



teil kann maximal bis zum 24. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen (also maximal weitere 4 Monate). Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei dieser Variante € 20,80 täglich (monatlich rund € 624,-).

- **Variante 15 + 3:** Ein Elternteil kann das Kinderbetreuungsgeld bis maximal zum 15. Lebensmonat des Kindes beziehen. Der zweite Elternteil kann maximal bis zum 18. Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen (also maximal weitere 3 Monate). Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes beträgt bei dieser Variante € 26,60 täglich (monatlich rund € 798,-).

Unabhängig von der gewählten Variante endet der arbeitsrechtliche Karenzanspruch grundsätzlich mit dem 2. Geburtstag des Kindes.

Um Kinderbetreuungsgeld in der vollen Höhe zu beziehen, sind bei jeder Variante Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vorzunehmen.

Wird während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, so endet mit dieser Geburt der Anspruch für das ältere Kind. Für das Neugeborene muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Bei Mehrlingsgeburten bekommt man für das jüngste Mehrlingskind das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe der gewählten Variante. Für jedes weitere Mehrlingskind erhält man den Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 218,- monatlich. Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld können ab dem Kalenderjahr 2008 bis zu € 16.200,-, jährlich dazuverdient werden (bis 31.12. 2007 € 14.600,-). Diese Zuverdienstgrenze ist weder ein exakter Brutto- noch ein Nettowert, sondern ein spezieller Grenzbetrag. Dabei werden nur die Einkünfte jenes Elternteiles herangezogen, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Die Überprüfung der Zuverdienstgrenze erfolgt rückwirkend für ein Kalenderjahr.

→ Informationen und Antragstellung bei der zuständigen Krankenkasse

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Alleinerziehende und Elternpaare mit niedrigem Einkommen können zum Kinderbetreuungsgeld einen Zuschuss in der Höhe von rund € 181,- monatlich beziehen. Es handelt sich dabei um einen Kredit, welcher zurückgezahlt



werden muss, sobald das Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Alleinerziehende sind dann anspruchsberechtigt, wenn sie im Kalenderjahr nicht mehr als € 16.200,-- verdienen.

In Ehe oder Lebensgemeinschaft lebende Bezieher/innen haben nur dann einen Anspruch auf diesen Kredit, wenn auch der zweite Elternteil bestimmte Einkommensgrenzen, abhängig von der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder nicht überschreitet. Für die spätere Kreditrückzahlung ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig, wobei die entsprechenden Einkommensüberprüfungen bis zu dem Jahr, in dem das Kind seinen 15. Geburtstag hat, stattfinden. Alleinerziehende, die den anderen Elternteil bekannt gegeben haben, (er geht z.B. aus der Geburtsurkunde hervor) müssen diese Kreditrückzahlung nicht selbst leisten, hier ist der andere Elternteil zur Rückzahlung verpflichtet.

Kinderzuschuss des Landes Steiermark

Der Kinderzuschuss des Landes Steiermark wird einem Elternteil (auch Adoptiv- oder Pflegeelternteil) für sein Kind (auch Adoptiv- bzw. Pflegekind) bei Zuerkennung ab dem nächsten Monatsersten nach der Geburt des Kindes für 12 Monate gewährt. Der Antrag stellende Elternteil muss mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, der Hauptwohnsitz in der Steiermark gelegen sein und es muss für das Kind Familienbeihilfe des Bundes bezogen werden. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen darf die Grenze von € 726,- nicht übersteigen. Der Antrag auf Gewährung des steirischen Kinderzuschusses ist innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes zu stellen.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Gemeindeamt und beim Amt der Stmk. Landesregierung, FA6A, Referat Frau-Familie-Gesellschaft

Landeskinderbetreuungsbeihilfe

Die Landeskinderbetreuungsbeihilfe kann beantragt werden, wenn ein Kind mindestens 4 Wochen von einer Betreuungseinrichtung beaufsichtigt wird (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, Tagesmutter). Die Höhe der Beihilfe ist gestaffelt nach monatlichem Betreuungsbedarf, Einkommen der Betreuungsperson und Anzahl der unversorgten Kinder. Für die Betreuung im Jahr vor dem Schuleintritt gibt es die erhöhte Landes-Kinderbetreuungshilfe.

→ Informationen und Antragstellung beim Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 6B



Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag steht Steuerpflichtigen zu, die im Vorjahr für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe bezogen haben, sofern das Familieneinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Der Mehrkindzuschlag wird ab dem 3. Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe und zum Kinderabsetzbetrag gewährt. Er beträgt monatlich € 36,40 für das 3. und jedes weitere Kind.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Pflegegeld

Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung für mindestens sechs Monate im Jahr ständige Betreuung benötigen, haben Anspruch auf Pflegegeld. Das Pflegegeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen an die pflegebedürftige Person ausbezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Behinderung und des Pflegeaufwandes. Der Bezug von erhöhter Kinderbeihilfe (bei behinderten Kindern) verringert das Pflegegeld.

→ Informationen und Antragstellung beim Bundessozialamt bzw. bei der Sozialversicherung, sofern die/der Pflegebedürftige selbst sozialversichert ist

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe gebührt für Schulwege, die länger als 2 km sind (für behinderte Kinder auch für kürzere Wege), sofern keine Schülerinnen- oder Schülerfreifahrt besteht.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Schul/Heimbeihilfe

Schul- oder Heimbeihilfe gebührt für sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Schulstufe. Die Höhe richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit und nach dem Schulerfolg.

→ Informationen und Antragstellung bei der jeweiligen Schule bzw. beim Landesschulrat

Sonderausgaben

Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum, Wohnraumsanierung, für Personenversicherungen sowie außergewöhnliche Belastungen (z.B. bei Krankheit, Tod, Katastrophen) können im Rahmen des Jahresausgleichs geltend gemacht werden.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt



Sozialhilfe

Die Sozialhilfe gebührt Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigten Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln befriedigen können (also unter Umständen auch für Erwerbstätige, wenn ihr Einkommen gering ist sowie für Pensionistinnen und Pensionisten, deren Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt). Die Höhe richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Antragstellenden sowie dem Sozialhilfe- bzw. Ausgleichszulagenrichtsatz.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Gemeindeamt

Stipendien

Für Studierende (an Fachhochschulen, Konservatorien, Akademien und Universitäten) gibt es verschiedene Arten von Stipendien, deren Höhe sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Studienerfolg richtet.

→ Informationen und Antragstellung bei der Stipendienstelle Graz

Unterhaltsabsetzbetrag

Der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt Unterhaltspflichtigen, wenn sie nachweislich für Kinder, die nicht mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Unterhalt leisten. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder. Die Geltendmachung erfolgt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.

→ Informationen und Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Wohnbeihilfe des Landes Steiermark

Die Wohnbeihilfe gebührt Personen, deren finanzielle Aufwendungen für den Wohnbedarf eine festgesetzte Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Diese Grenze richtet sich nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen, der Größe der Wohnung und dem Mietpreis.

→ Information und Antragstellung beim zuständigen Gemeindeamt und beim Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 11A

Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleichsfonds

Der Familienhärteausgleich ist eine einmalige Geldleistung an Familien, die durch ein besonderes Ereignis (z. B. Krankheit, Tod, Katastrophe, Arbeitslosigkeit) unverschuldet in eine Existenz bedrohende Notlage gekommen sind. Voraussetzungen sind der Bezug der Familienbeihilfe, die österreichische Staatsbürgerschaft und die Tatsache, dass alle anderen Möglichkeiten (Beihil-



fen usw.) nicht ausreichen. → Informationen und Antragstellung beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Abteilung III/4, Familienhärteausgleich

3) ARBEIT, ARBEITSSUCHE WIEDEREINSTIEG

In den meisten Fällen hat die Trennung/Scheidung für den Mann kaum eine Auswirkung auf seine Berufstätigkeit. Für Frauen hingegen bedeutet sie häufig eine massive Veränderung: Durch die Verschlechterung der finanziellen Situation sind alleinerziehende Mütter gezwungen, wieder eine Arbeitsstelle zu suchen oder eine bestehende Teilzeitarbeit auszuweiten bzw. zu Gunsten einer Vollzeitstelle aufzugeben. Für viele Frauen, die längere Zeit nicht berufstätig waren, ist die Notwendigkeit, wieder einen Beruf zu ergreifen, am Anfang eine große psychische Belastung. Unsicherheiten bezüglich der Organisation des Familienalltags und Selbstzweifel bezüglich der eigenen Chancen und Fähigkeiten am Arbeitsmarkt lassen die Arbeitssuche und -aufnahme oft besonders schwierig erscheinen.

Sind diese Hürden einmal überwunden, wird die eigene Berufstätigkeit aber zumeist – nicht nur finanziell – als große Bereicherung erlebt. Eine befriedigende Arbeitsstelle erhöht das Selbstwertgefühl, bringt Erfolgserlebnisse, neue Sozialkontakte und berufliche wie persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Ein guter Start ins (neue oder veränderte) Berufsleben hängt von zwei Faktoren ab:

- Der beruflichen Qualifikation, die über die Chancen am Arbeitsmarkt entscheidet und
- der Möglichkeit der Kinderbetreuung, welche die Flexibilität und zeitlichen Möglichkeiten der Arbeitssuchenden bestimmt.

In der Folge werden die wichtigsten Themen rund um Arbeit und Kinderbetreuung erörtert. Checklisten helfen dabei, den eigenen Standort genau zu definieren und die erforderlichen Schritte zu planen.



ARBEITSSUCHE UND WIEDEREINSTIEG

Bevor die Arbeitssuche begonnen werden kann, sollten einige Vorüberlegungen getroffen werden:

Checkliste für Arbeitssuche und Wiedereinstieg in das Berufsleben

- Möchte ich meinen erlernten Beruf wieder/weiterhin ausüben?
 - Wenn ja: Sind meine Qualifikationen in diesem Beruf auf dem aktuellen Stand? Muss ich erst Fortbildungen besuchen, um den derzeitigen Anforderungen zu entsprechen?
 - Wenn nein: Welchen Beruf möchte ich ausüben? Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es dafür? Wie lange dauern sie und was kosten sie?
- Welches Mindesteinkommen benötige ich?
- Welche Arbeitszeiten sind für mich am günstigsten? Welche Kompromisse kann ich eingehen, wenn meine Wunscharbeitszeiten nicht möglich sind?
- In welchen Betrieben und an welchen Orten ist für mich eine Arbeitssuche sinnvoll? Wie weit ist es mir möglich, zu einem Arbeitsplatz zu pendeln?
- Wie kann ich die erforderliche Kinderbetreuung regeln? Welche Kinderbetreuungsangebote und -einrichtungen gibt es in meiner Umgebung?
- Welche Möglichkeiten habe ich, von freien Stellen zu erfahren? Gibt es außer dem Arbeitsmarktservice und der Presse noch persönliche Kontaktpersonen oder (ehemalige) Kolleginnen oder Kollegen, die mir weiterhelfen können?
- Brauche ich spezielle arbeitsrechtliche Informationen (z. B. bei Werkverträgen, freien Dienstverhältnissen)? Wer kann sie mir geben?

Wenn diese Fragen geklärt sind, kann die Arbeitssuche und die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen beginnen.

Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS)

Auch wenn kein Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung besteht, empfiehlt es sich, sich beim zuständigen AMS als arbeitssuchend zu melden, da damit der Zugang zu den Angeboten des AMS ermöglicht wird. Für Arbeitssuchende bietet das AMS neben der Stellenvermittlung auch Möglichkeiten der Bildung und (Um-)Schulung, Beratung bezüglich Bewerbungsgesprächen und finanzielle Unterstützungen (siehe Kapitel „Finanzielle Situation“).

→ Informationen und Meldung beim zuständigen Arbeitsmarktservice

Wiedereinstieg

Personen, die nach einer längeren Berufspause wieder in das Erwerbsleben einsteigen möchten, brauchen meist eine besonders intensive Vorbereitung auf die erneute Berufstätigkeit. In vielen Fällen wird es nötig sein, die erlernten Qualifikationen z.B. durch den Besuch von Kursen auf den aktuellen Stand zu bringen.

Viele Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger befürchten, dass sie durch ihre lange Erwerbspause auf dem Arbeitsmarkt keine Chancen mehr haben. Dabei wird häufig übersehen, wie viel Organisationsfähigkeit, Ausdauer, Konfliktbereitschaft und Flexibilität es erfordert, eine Familie zu „managen“ – und diese Fähigkeiten werden am Arbeitsmarkt geschätzt und gefordert. Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger sollten vor der Bewerbung ihre Familienphase analysieren und sich die in dieser Zeit erbrachten Leistungen (auch ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. Funktionen in Vereinen) bewusst vor Augen führen. Manches lässt sich auch in der schriftlichen Bewerbung anführen. Auf jeden Fall stärkt das Bewusstsein über die eigenen Leistungen das gerade für die Arbeitssuche so wichtige Selbstwertgefühl.

Bestehen starke Selbstzweifel und Ängste vor dem Wiedereinstieg, so sollten diese mit Beratern, Beraterinnen oder Vertrauenspersonen aus dem eigenen Umfeld besprochen werden.

Für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger gibt es besondere Angebote des AMS. Berufsinformationszentren helfen bei der Planung und Organisation von Fortbildungen.

→ Informationen beim zuständigen Arbeitsmarktservice und in den Berufsinformationszentren



Bewerbung und Vorstellungsgespräch

Ist eine bestimmte Stelle in Aussicht, so sollten die Bewerbungsunterlagen speziell auf diese Stelle ausgerichtet sein. Die eigenen Qualifikationen und Fähigkeiten sowie die persönliche Motivation für den konkreten Arbeitsplatz sollten schon im Bewerbungsschreiben kurz und präzise angeführt werden, um das Interesse des potenziellen Arbeitgebers zu wecken. Vor dem Bewerbungsgespräch empfiehlt es sich, sich auf mögliche Fragen seitens des Betriebes umfassend vorzubereiten (z.B. Fragen nach dem Lebenslauf, nach dem Grund für die Beendigung vorheriger Arbeitsverhältnisse, nach der persönlichen Lebenssituation, besonderen Fähigkeiten, Weiterbildungen, Flexibilität, Organisation der Kinderbetreuung) und sich selbst zu überlegen, welche Fragen man stellen möchte und muss, um über die ausgeschriebene Stelle alle erforderlichen Informationen zu erhalten. Das AMS und die Berufsinformationszentren unterstützen bei der Vorbereitung der Bewerbung; Bewerbungstrainings werden auch von verschiedenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten.

→ Informationen beim zuständigen **Arbeitsmarktservice** und in den **Berufsinformationszentren**

BESCHÄFTIGUNGSMODELLE

Reguläre Beschäftigungsverhältnisse

Ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit oder Teilzeit) beinhaltet die gesetzlichen arbeitsrechtlichen Ansprüche (Urlaub, Arbeitszeit, Anspruch auf Pflegeurlaub, Kollektivvertrag) sowie die Arbeitslosen- und Sozialversicherung.

→ Informationen bei der **AK (Kammer für Arbeiter und Angestellte)** und dem **ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund)**

Atypische Beschäftigungsmodelle

- **Geringfügige Beschäftigung**

Eine geringfügige Beschäftigung unterliegt dem Arbeitsrecht, allerdings besteht nur Unfallversicherung. Es ist möglich, im Rahmen eines derartigen Beschäftigungsverhältnisses selbst eine Kranken- und Pensions-

versicherung abzuschließen. Die Geringfügigkeit definiert sich über eine Einkommensobergrenze. Wird diese überschritten (wenn z.B. mehrere geringfügige Beschäftigungen parallel ausgeübt werden), besteht Steuerpflicht.

→ Informationen bei der AK (Kammer für Arbeiter und Angestellte) und dem ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

• Werkverträge und freie Dienstverträge

Tätigkeiten, die über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt werden und keine regulären Beschäftigungsverhältnisse sind, gelten als selbstständige Tätigkeiten. Rechtsgrundlage ist der Werkvertrag bzw. der freie Dienstvertrag. Vertragsnehmerinnen und Vertragsnehmer müssen ihre Tätigkeit versteuern und sich auch selbst kranken- und pensionsversichern.

Mit 1. Jänner 2008 werden freie Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen zu Mitgliedern der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, der Arbeiterkammer. Sie haben ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, alle Serviceeinrichtungen der Arbeiterkammern einschließlich der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch zu nehmen. Seit 1. Jänner 2008 werden freie Dienstnehmer und freie Dienstnehmerinnen auch in die betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge miteinbezogen

→ Informationen bei der AK (Kammer für Arbeiter und Angestellte), beim ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund) sowie bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Selbstständige Führung eines Betriebes, Betriebsübernahme

Der Entschluss, ein eigenes Unternehmen zu führen bzw. einen Betrieb zu übernehmen, erfordert umfassende Information, Vorbereitung und Planung. Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Steiermark sowie das Gründerinnenzentrum Steiermark und der Business Incubator Graz bieten besondere Angebote für Betriebsgründerinnen und Betriebsgründer. Bei der Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes ist die Landwirtschaftskammer Steiermark behilflich.



KINDERBETREUUNG

Alleinerziehende mit Betreuungspflichten müssen auch die Kinderbetreuung rechtzeitig regeln, wenn sie wieder erwerbstätig werden. Folgende Fragen sollten vorab geklärt werden:

Checkliste zur Erhebung des Kinderbetreuungsbedarfs

- Brauche ich die Kinderbetreuung zu immer gleich bleibenden Zeiten oder muss sie zeitlich flexibel sein?
- Für welche Altersstufen brauche ich Kinderbetreuung?
- Soll die Kinderbetreuung auch Lernhilfe beinhalten?
- Gibt es Kinderbetreuungsangebote in dem Betrieb, in dem ich arbeiten werde?
- Gibt es Personen in meiner Umgebung, die die Kinderbetreuung übernehmen können und/oder soll ich das Angebot der verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen nützen?
- Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es für mich im „Notfall“ (z. B. bei Krankheit, unvorhergesehenen beruflichen Verpflichtungen)?
- Welche Kosten werden mir durch die Kinderbetreuung entstehen? Kann ich Kinderbetreuungsbeihilfe beantragen?

Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen ist vielfältig und richtet sich nach dem Alter der Kinder sowie nach der Regelmäßigkeit und Intensität des Betreuungsbedarfs. Es ist allerdings nicht in allen Regionen gleich umfangreich. Unter den Schlagwörtern Kurzzeitbetreuung, Spielgruppen, Tagesmüttervereine, Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser und Betreuung für Schulkinder/Ganztagschulen ist das gesamte Betreuungsangebot für Kinder von 0 -15 Jahren aufgezählt.

→ Informationen beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Kinderdreh-scheibe



4) PERSÖNLICHE SITUATION

Eine Trennung/Scheidung stellt alle Beteiligten vor die Notwendigkeit, neben den organisatorischen Aufgaben des neuen Alltags auch die veränderte persönliche und familiäre Situation zu verarbeiten und neu zu gestalten.

Unabhängig davon, ob eine Trennung gewünscht oder ungewollt erfolgte, ob ihr ein langer oder kurzer Weg der Auseinandersetzung und Konflikte vorausging, ob sie die Beteiligten aktiv mitgestalten konnten oder ihr hilflos ausgeliefert waren – es gibt in fast jedem Fall Trauer, Wut, Schuldgefühle, Angst, Selbstzweifel und Zukunftssorgen zu bewältigen.

Eine Trennung beinhaltet immer das Erleben eines Verlustes. Ein konstruktiver Neubeginn ist erst möglich, wenn die mit der Trennung verbundenen Gefühle durchlebt und verarbeitet werden konnten. Dabei hat jeder Mensch eigene persönliche Mechanismen, mit belastenden Gefühlen umzugehen. Es gibt keine allgemein gültigen Regeln für die Bewältigung einer Trennung, wohl aber Themen und Fragestellungen, mit denen sich alle jeweils Betroffenen auseinander setzen müssen.

→ Unterstützung und Information für Erwachsene und Kinder in Trennungssituationen bieten eine Vielzahl von Beratungs- und Therapieeinrichtungen

Checkliste für Menschen in Trennungssituationen

- Welche Probleme müssen sofort gelöst werden, welche können warten?
- Bin ich derzeit in der Lage, diese Probleme gezielt in Angriff zu nehmen? Wer kann mir helfen?
- Komme ich allein mit meinen Gefühlen klar oder benötige ich Unterstützung (z. B. Freunde, Beratungsstellen)?
- Brauchen meine Kinder zusätzliche Hilfe, haben sie sich durch die Trennung sehr verändert?
- Gelingt es mir, mit den schönen und schweren Erinnerungen fertig zu werden? Wer kann mir dabei helfen?



- Wie kann ich das neue Leben für mich und die Kinder möglichst befriedigend gestalten? Welche Personen sind für uns wichtig?
- Tendiere ich dazu, mich mit Verantwortung zu überlasten? Wer kann mich entlasten?
- Was sind die positiven Seiten meiner neuen Lebenssituation? Wie kann ich sie nützen (z. B. neue Umgebung, neue Sozialkontakte, neues Selbstwertgefühl nach durchstandener Krise)?

Verlauf einer Krise

Auch wenn Krisen individuell sehr verschieden ablaufen, so gibt es doch einzelne Phasen, die bei den meisten Betroffenen ähnlich sind:

1. Phase: Das Nicht-Wahrhaben-Wollen

Die Betroffenen wehren sich innerlich gegen die Trennung, haben immer noch Hoffnungen, dass alles wieder so wird wie früher, dass noch ein „Wunder“ geschieht.

2. Phase: Aufbrechende Gefühle

Angst, Wut, Verzweiflung, Hass, Depression, Selbstvorwürfe, Rachegefühle usw. werden spürbar und führen zu starken Gefühlsschwankungen.

3. Phase: Neuorientierung

Wenn die Gefühle weniger heftig werden, entsteht Raum für neue Pläne, Zuversicht und Vertrauen in die Zukunft. Ein neues Selbstwertgefühl kann sich entwickeln.

4. Phase: Neues Lebenskonzept

Aus neuen Plänen werden neue Ziele; die durchlaufene Krise wird als ein Teil des Lebens erlebt, der die eigene Persönlichkeit gestärkt hat.

Die Gefühle

Die Gefühle, die sich während der Konflikt- und Trennungsphase entwickelt haben, sind auch nach der erfolgten Trennung lebendig. Oft sind sie kurzzeitig nicht sehr spürbar, besonders dann, wenn die Neuorganisation des Alltags (z.B. Übersiedlung, Arbeitsuche, Klärung der finanziellen Situation) alle Kräfte in



Anspruch nimmt. Wenn dann das Leben wieder einen geregelteren Lauf nimmt, leben Trauer, Wut und Angst wieder auf. Diese Gefühle sind nur natürlich und kein Grund, sich ihrer zu schämen. Wichtig ist allerdings, sich von ihnen nicht zu unüberlegten Schritten leiten zu lassen: So ist z.B. der Wunsch nach Rache nur verständlich. Rache führt allerdings häufig zu weiteren problematischen Situationen. Der Blick zurück bringt mehr Be- als Entlastung und ist nicht förderlich für eine produktive Zukunftsgestaltung. Auch das Verharren in der eigenen Hilflosigkeit und Depression verhindert einen positiven Neubeginn. So ist es in jedem Fall wichtig, ganz bewusst mit allem Schönen und Schweren des bisherigen Lebensabschnitts abzuschließen, den Verlust zu akzeptieren und sich der Zukunft zuzuwenden. Manche Betroffenen gehen diesen Schritt allein, andere finden Unterstützung im Familien- und Freundeskreis oder nützen die verschiedenen Beratungs- und Therapieangebote.

Trotz Trennung Eltern sein

Alleinerziehende spüren die Last der Verantwortung für die Kinder besonders stark und entwickeln oft das Ziel, für die Kinder nun Vater und Mutter zugleich zu sein. Dies ist allerdings unmöglich und führt zu einer Überforderung, die nur belastende Misserfolgsereignisse nach sich ziehen kann.

Eine wichtige Aufgabe für beide Elternteile ist es, eine neue Art des familiären Miteinanders zu finden. Auch wenn sie nun keine Eheleute mehr sind, so sollen sie doch Eltern bleiben und im Interesse des Kindes miteinander auf eine reife und förderliche Art umgehen.

Der Elternteil, bei dem die Kinder leben, hat den größeren Teil der Verantwortung und die meiste Zeit des persönlichen Kontakts. In dieser Tatsache kann viel Konfliktstoff liegen: z.B. der Kampf um die Liebe der Kinder, das Durchsetzen der eigenen Vorstellungen über die Zukunft der Kinder, die Enttäuschung über mangelndes Interesse des nicht obsorgepflichtigen Partners.

Wenn möglich sollten auch nach der Trennung beide Eltern für die Kinder zuständig und verfügbar bleiben. Im Scheidungs- oder Trennungsverfahren sollten die Eltern miteinander klären, wer wofür in welchem Ausmaß zuständig ist und wie sich der Kontakt mit dem nicht obsorgepflichtigen Elternteil gestalten wird. Wenn die Eltern keine gemeinsame befriedigende Regelung finden können, kann Mediation als Unterstützung in Anspruch genommen werden. Ist ein weiterer Kontakt mit einem Elternteil nicht möglich, so sollte sich der Alleinerziehende überlegen, wer dem Kind gegenüber die Rolle eines



Ersatzvaters oder einer Ersatzmutter übernehmen könnte. Für das Kind ist eine zusätzliche Bezugsperson überaus wichtig und für den alleinerziehenden Elternteil eine große Entlastung und Bereicherung.

Trennungsfolgen bei Kindern

Für Kinder ist die Trennung der Eltern in vielen Fällen besonders angstbelastet, da sie dieser Trennung meist hilflos ausgeliefert sind und den Grund für die Trennung nicht immer verstehen können. Kinder fühlen sich oft verantwortlich oder schuldig, wenn die Ehe der Eltern zerbricht. Manchmal gehen der Trennung auch traumatisierende Gewalterlebnisse voraus, die schwer zu verarbeiten sind.

Kinder zeigen innere Ängste und Probleme häufig nicht direkt, sondern entwickeln Veränderungen in ihrem Verhalten. Lernprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, Schwierigkeiten bei Sozialkontakten, soziale Ängste oder ungewohnte Aggressivität sind Hinweise auf tiefer liegende Probleme, die das Kind allein nicht lösen kann. In dieser Lebensphase brauchen Kinder besonders viel Sicherheit, Verständnis und Unterstützung. Genauso wie die Erwachsenen müssen auch sie zuerst mit ihren Verlustgefühlen fertig werden, bevor sie sich neu orientieren können. Für die Eltern stellt sich hier die Aufgabe, die Trennung mit den Kindern kindgerecht und realitätsnah zu besprechen, Schuldgefühle und Verlassensängste abzubauen und die neue Lebenssituation möglichst bewältigbar und positiv zu gestalten.

Viele Eltern sind in dieser Zeit sehr unsicher, inwieweit sie die Kinder schonen oder fordern sollen, ob sie ihre eigenen Gefühle im Zusammenhang mit der Trennung dem Kind zeigen sollen, ob Wahrheit oder schonungsvolle Lüge über Vergangenes und den anderen Elternteil angebracht sind. Es ist oft schwierig, auf diese Fragen eine befriedigende Antwort zu finden, denn die Eltern sind in dieser Zeit selbst sehr belastet.

Eltern und Kindern in Trennungssituationen steht ein umfangreiches Beratungs- und Therapieangebot zur Verfügung.

5) WICHTIGE ADRESSEN

GRAZ

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG FA6A REFERAT FRAU-FAMILIE-GESELLSCHAFT

8010 Graz, Karmeliterplatz 2

Tel.: 0316/877-4023, Fax: 0316/877-3924

E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at, Internet: www.steiermark.at/referat-ffg

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE

8010 Graz, Sporgasse 29b

Tel.: 0316/877-5841

E-Mail: gleichbehandlung@stmk.gv.at

Internet: www.gleichbehandlung.steiermark.at

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG KIJÄ – KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

8010 Graz, Nikolaiplatz 4a/OG

Tel.: 0316/877-4921, Hotline: 0810/500 777

E-Mail: kija@stmk.gv.at, Internet: www.kija.at

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE DER STADT GRAZ

8010 Graz, Kaiserfeldgasse 25

Tel.: 0316/872-3199

E-Mail: jugendamt@stadt.graz.at

Internet: www.familie.graz.at

ARBEITSMARKTSERVICE

8021 Graz, Bahnhofgürtel 85

Tel.: 0316/70 81-697, Fax: 0316/70 81-612

E-Mail: ams.steiermark@600.ams.or.at

Internet: www.ams.or.at/stmk



BERATUNGSZENTRUM FÜR SCHWANGERE

Juristische Beratung
8010 Graz, Leonhardstraße 114
Tel.: 0316/80 15 400, Fax: 0316/32 57 06-404
E-Mail: schwangerenberatung@caritas-graz.at
Internet: www.schwangerenberatung.at

BERUFSFÖRDERUNGSINSTITUT STEIERMARK

8020 Graz, Mariengasse 24
Tel.: 0316/72 70-0, Fax: 0316/72 70-710
E-Mail: info@bfi-stmk.at, Internet: www.bfi-stmk.at

BUSINESS INCUBATOR GRAZ

8020 Graz, Nikolaiplatz 4/III
Tel.: 0316/72 23 01, Fax: 0316/72 23 01-30
E-Mail: bi@business-incubator.at, Internet: www.business-incubator.at

CARITAS

8011 Graz, Raimundgasse 16
Tel.: 0316/80 15-0, Fax: 0316/81 23 58
E-Mail: office@caritas-graz.at, Internet: www.caritas-graz.at

DANAIDA

8020 Graz, Marienplatz 5
Tel.: 0316/710660, E-Mail: danaida@aon.at, Internet: www.danaida.at

ELTERN-KIND-ZENTRUM

8010 Graz, Bergmannngasse 10
Tel.: 0316/37 81 40, Fax: 0316/37 81 40-22
E-Mail: ekiz.graz@utanet.at, Internet: www.ekiz-graz.at

FAMILIENBERATUNG UND MEDIATION, PSYCHOLOGISCHER DIENST & FAMILIENBERATUNG DER STADT GRAZ

8010 Graz, Pestalozzistraße 50/II
Tel.: 0316/872-4650
E-Mail: familienberatung@stadt.graz.at,
Internet: www.graz.at/cms/ziel/394310/DE/



WICHTIGE ADRESSEN

FAMILIENBERATUNGSSTELLE GRAZ-SÜD

Verein für praktische Sozialmedizin

8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 104a

Tel.: 0316/462340

E-Mail: smz@smz.at, Inernet: www.smz.at

FAMILIENZENTRUM WOHIN

Verein Rettet das Kind Steiermark

8020 Graz, Starhembergasse 19

Tel.: 0316/573432

E-Mail: wohin@24on.cc, Inernet: www.rettet-das-kind-stmk.at

FRAUENGESUNDHEITZENTRUM

8010 Graz, Joanneumring 3

Tel.: 0316/837998

E-Mail: frauen.gesundheit@fgz.co.at, Internet: fgz.co.at

FRAUENHAUS GRAZ

8018 Graz, Postfach 30

Tel.: 0316/42 99 00, Fax: 0316/42 99 00-18

E-Mail: graz@frauenhaeuser.at, Internet: www.frauenhaeuser.at

FRAUENREFERAT DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8-14

Tel.: 0316/7799

E-Mail: frauenreferat@akstmk.at, Internet: www.akstmk.at

FRAUENSERVICE GRAZ

8020 Graz, Idlhofgasse 20

Tel.: 0316/71 60 22, Fax: 0316/71 60 22-18

E-Mail: office@frauenservice.at, Internet: www.frauenservice.at



FRAUENWOHNHEIM DER STADT GRAZ

8010 Graz, Hüttenbrennergasse 41

Tel.: 0316/872-6491

E-Mail: sabine.rauter@stadt.graz.at, Internet: www.graz.at

GEWALTSCHUTZZENTRUM INTERVENTIONSSTELLE STEIERMARK

8020 Graz, Granatengasse 4/2

Tel.: 0316/774199

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Internet: www.gewaltschutzzentrum.at/steiermark/

GRÜNDERINNENZENTRUM STEIERMARK

8020 Graz, Nikolaiplatz 4/II

Tel.: 0316/72 08 10, Fax: 0316/72 08 10-12

E-Mail: office@gruenderinnenzentrum-stmk.at

Internet: www.gruenderinnenzentrum-stmk.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8010 Graz, Mesnergasse 5

Tel.: 0316/8256

E-Mail: ifp@graz-seckau.at, Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

INSTITUT FÜR FAMILIENFRAGEN

8043 Graz, Mariatroster Straße 41

Tel.: 0316/386210

E-Mail: elternschaft@utanet.at, Internet: www.familienfragen.at

KATHOLISCHE FRAUENBEWEGUNG IN DER STEIERMARK

8011 Graz, Bischofplatz 4

Tel.: 0316/80 41 127, Fax: 0316/80 41 370

E-Mail: kfb@graz-seckau.at

Internet: www.graz-seckau.at/kfb



WICHTIGE ADRESSEN

KINDERSCHUTZZENTRUM GRAZ VEREIN HILFE FÜR KINDER UND ELTERN

8010 Graz, Mandellstraße 18
Tel.: 0316/83 19 41, Fax: 0316/83 19 41-6
E-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at
Internet: www.kinderschutz-zentrum.at

KONTAKTSTELLE ANONYME GEBURT – BABYKLAPPE

Leonhardstraße 114, 8010 Graz
Tel.: 0316/8015-405 Hotline: 0800/838383
E-Mail: kontaktstelle@caritas-steiermark.at
Internet: www.kontaktstelle.caritas-graz.at

MÄNNERBERATUNG GRAZ

8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15 / 8. Stock
Tel.: 0316/831414, E-Mail: info@maennerberatung.at
Internet: www.maennerberatung.at

ÖIT – ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR UMFASSENDE TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSBEGLEITUNG SOWIE PRÄVENTIONSBERATUNG

8010 Graz, Schröttergasse 8/III
Tel.: 0664/1401560
E-Mail: office-st@oeit.at, Internet: www.oeit.at

PATCHWORK FAMILIEN-SERVICE

Verein für Elternteile und Familien im Wandel
8046 Graz, St. Gotthardstraße 48/4
Tel.: 0664/2311499
E-Mail: patchwork@aon.at, Internet: www.patchworkfamilien.at

PFLEGEELTERNVEREIN STEIERMARK – KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

8010 Graz, Herrengasse 7/4
Tel.: 0316/822433
E-Mail: office@pflegefamilie.at, Internet: www.pflegefamilie.at



LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

8011 Graz, Hamerlinggasse 3
Tel.: 0316/80 50-0, Fax: 0316/80 50-1513
E-Mail: office@lk-stmk.at, Internet: www.lk-stmk.at

NOWA – NETZWERK FÜR BERUFSAUSBILDUNG

8010 Graz, Jakominiplatz 16
Tel.: 0316/48 26 00, Fax: 0316/48 26 00-4
E-Mail: office@nowa.at, Internet: www.nowa.at

PLATTFORM FRAUEN 50PLUS DER GEFAS STEIERMARK

8010 Graz, Keesgasse 6
Tel.: 0316/872-7890, Fax: 0316/872-7899
E-Mail: gefas@seniorweb.at, Internet: www.gefas.seniorweb.at

PRO HUMANIS. LEBEN. HELFEN

8010 Graz, Conrad von Hötzendorfstraße 23
Tel.: 0316/82 77 07, Fax: 0316/82 77 07-4
E-Mail: office@prohumanis.at, Internet: www.prohumanis.at

PROJEKT ALLEINERZIEHENDE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8010 Graz, Carnerigasse 34
Tel.: 0316/68 51 37, Fax: 0316/68 51 37-20
E-Mail: birgit.posch@graz-seckau.at
Internet: www.graz-seckau.at/familienreferat/alleinerziehende

RAINBOWS STEIERMARK – „FÜR KINDER IN STÜRMISCHEN ZEITEN“

8010 Graz, Theodor-Körner-Straße 182/I
Tel.: 0316/68 86 70
E-Mail: office@rainbows.at, Internet: www.rainbows.at

REFERAT FÜR ALLGEMEINE FRAUENANGELEGENHEITEN DES MAGISTRATS GRAZ

8010 Graz, Keesgasse 6
Tel.: 0316/872-4671, Fax: 0316/872-4679
E-Mail: frauenreferat@stadt.graz.at, Internet: www.graz.at



WICHTIGE ADRESSEN

REGIONALBÜRO STEIERMARK DER ANWÄLTIN FÜR DIE GLEICHBEHANDLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN DER ARBEITSWELT

8020 Graz, Europaplatz 12
Tel.: 0316/720590, E-Mail: graz-gaw@bka.gv.at
Internet: www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

SCHULDNERBERATUNG STEIERMARK GMBH

8020 Graz, Annenstraße 47
Tel.: 0316/37 25 07, Fax: 0316/37 25 07-20
E-Mail: office@schuldnerInnenberatung.at
Internet: www.schuldnerberatung.at

SCHULPSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE DER STADT GRAZ

8010 Graz, Mandellstraße 3/II
Tel.: 0316/345-660, Fax: 0316/345-696
E-Mail: marietta.preininger@lsr-stmk.gv.at , Internet: www.graz.at

SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENBETREUUNG

8010 Graz, Radetzkystraße 6
Tel.: 0316/83 00 64, Fax: 0316/83 00 64-64
E-Mail: sfb-graz@jaw.or.at, Internet: www.jaw.or.at

TARA (ehemals Frauennotruf)

8010 Graz, Geidorfgürtel 34
Tel.: 0316/31 80 77, Fax: 0316/31 80 77-6
E-Mail: office@taraweb.at, Internet: www.taraweb.at

WIFI STEIERMARK

8021 Graz, Körblergasse 111-113
Tel.: 0316/602-0, Fax: 0316/602-301
E-Mail: info@wifi.wkstmk.at, Internet: www.stmk.wifi.at

WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK

8010 Graz, Körblergasse 111-113
Tel.: 0316/601-0, Fax: 0316/601-361
E-Mail: office@wkstmk.at, Internet: www.wko.at
Gründer-Center: E-Mail: g@wkstmk.at, Internet: www.wko.at/stmk/gruender



Frau in der Wirtschaft:

E-Mail: frau.in.der.wirtschaft@wkstmk.at, Internet: www.wko.at

GRAZ UMBEBUNG

ALPHA NOVA BERATUNGSZENTRUM KALSDORF

8401 Kalsdorf, Römerstraße 92

Tel.: 03135/56 382-18, Fax: 03135/56 382-25

E-Mail: beratung@alphanova.at, Internet: www.alphanova.at

BERATUNGSZENTRUM FROHNLEITEN RETTET DAS KIND STMK.

8130 Frohnleiten, Hauptplatz 27

Tel.: 03126/4225

E-Mail: bzfrohnleiten@24on.cc, Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

BRUCK AN DER MUR

KINDERSCHUTZZENTRUM BRUCK/KAPFENBERG RETTET DAS KIND STEIERMARK

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 60

Tel.: 03862/22413

E-Mail: kizskapfenberg@24on.cc, Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

KINDERSCHUTZZENTRUM ZWEIGSTELLE BRUCK/MUR

8600 Bruck an der Mur, Erzherzog-Johann-Gasse 1

Tel.: 03512/75741

FRAUENSCHUTZZENTRUM KAPFENBERG

8605 Kapfenberg, Postfach 22

Tel.: 03862/27999

E-Mail: scheickl@frauenschutzzentrum.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 46

Tel.: 03862/24957

E-Mail: ifp@graz-seckau.at, Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/



DEUTSCHLANDSBERG

KINDERSCHUTZZENTRUM DEUTSCHLANDSBERG RETTET DAS KIND STMK.

8530 Deutschlandsberg, Poststraße 3

Tel.: 03462/6747

E-Mail: kiszdl@24on.cc, Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

ELTERN-KIND-ZENTRUM DEUTSCHLANDSBERG

8530 Deutschlandsberg, Norbert-Ehrlichsiedlung 111

Tel.: 0676/56 35 308

E-Mail: elke_koch@aon.at, Internet: members.aon.at/ekiz_dl

LKH DEUTSCHLANDSBERG, STEIRISCHER FAMILIENBUND

8530 Deutschlandsberg, Radlpaßstraße 29 (Gebärstation)

Tel.: 03462/4411-301

Internet: www.familieninfo.at

FELDBACH

FAMILIEN- UND JUGENDBERATUNG DES STEIRISCHEN FAMILIENBUNDES

8330 Feldbach, Grazer Tor – Grazer Straße 2

Tel.: 03152/ 8118

E-Mail: familienberatung.feldbach@aon.at, Internet: www.familieninfo.at

INNOVA – ZENTRUM FÜR AUSBILDUNGSMANAGEMENT

8330 Feldbach, Hauptplatz 30

Tel.: 03152/39554-0, Fax: 03152/39554-40

E-mail: office@innova.or.at, Internet: www.innova.or.at

FAMILIENBERATUNGSSTELLE FABRO, STEIRISCHER FAMILIENBUND

8083 St. Stefan im Rosental, Parkring 1

Tel.: 03116/81210

E-Mail: office@familieninfo.at, Internet: familieninfo.at



FRAUENBERATUNG FELDBACH

8330 Feldbach, Hauptplatz 30
Tel.: 03152/39554-55, Fax: 03152/39554-40
Internet: www.frauenberatung-feldbach.at
E-Mail: frauenberatung@innova.or.at

LKH FELDBACH, STEIRISCHER FAMILIENBUND

8330 Feldbach, Ottokar-Kernstock-Gasse 18 (Gebärdabteilung)
Tel.: 03152/899-1410
E-Mail: office@familieninfo.at
Internet: www.familieninfo.at

FÜRSTENFELD

FRAUENBERATUNG FÜRSTENFELD

Außenstelle der Frauenberatung Feldbach, Schillerstraße 11
Kontakt über: Tel: 0699/16664605 oder 03152/39554-55,
Fax: (03152) 39554-40
E-Mail: frauenberatung@innova.or.at
Internet: www.frauenberatung-feldbach.at

STEIRISCHER FAMILIENBUND FÜRSTENFELD

8280 Fürstenfeld, Burgenlandstraße 1
Tel.: 03382/54420
E-Mail: fbl-tm@stmk-hilfswerk.at
Internet: www.familieninfo.at

HARTBERG

FRAUEN- UND MÄDCHENBERATUNGSSTELLE HARTBERG

8230 Hartberg, Grazerstraße 3
Tel.: 03332/62862
E-Mail: office@frauenberatunghartberg.org
Internet: www.frauenberatunghartberg.org



WICHTIGE ADRESSEN

HAUS DER FRAUEN – ERHOLUNGS- UND BILDUNGSHAUS

8222 St. Johann bei Herberstein 7

Tel.: 03113/2207

E-Mail: kontakt@hausderfrauen.at

Internet: www.hausderfrauen.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8230 Hartberg, Grazer Straße 16

Tel.: 03332/63399, 0676/87422603

E-Mail: ifp@graz-seckau.at, Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

PSYCHOSOZIALES ZENTRUM HARTBERG

8230 Hartberg, Rotkreuzplatz 1

Tel.: 03332/66266

E-Mail: psz.hartberg@seelische.gesundheit.or.at

Internet: www.seelische.gesundheit.or.at

JUDENBURG

VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG

8750 Judenburg, Liechtensteingasse 1

Tel.: 03572/83980

E-Mail: judenburg@beratungszentrum.at

Internet: www.beratungszentrum.at

KNITTELFELD

FAMILIEN- UND SOZIALPSYCHIATRISCHE BERATUNGSSTELLE VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG

8720 Knittelfeld, Bahnstraße 4

Tel.: 03512/74450

E-Mail: knittelfeld@beratungszentrum.at

Internet: www.beratungszentrum.at



ELTERN-KIND-ZENTRUM AICHFELD

8720 Knittelfeld, Goldregenstraße 18

Tel.: 03512/71322

E-Mail: ekizaichfeld@aon.at

KINDERSCHUTZZENTRUM UND FAMILIENBERATUNGSSTELLE OBERES MURTAL

8720 Knittelfeld, Gaalerstraße 2

Tel. 03512/75741

E-Mail: kisz@kinderfreunde-steiermark.at

Internet: www.kinderschutzzentrum.at

LEIBNITZ

ELTERN-KIND-ZENTRUM LEIBNITZ

8435 Wagna, Römerdorf 2

Tel.: 0664/9114080

E-Mail: info@ekiz-sued.at, Internet: www.ekiz-sued.at

FAMILIENBERATUNG GLEINSTÄTTEN

8443 Gleinstätten, Alter Bahnhof 72

Tel.: 03457/2155-15

E-Mail: familienberatung@aon.at

FRAUENBERATUNGSSTELLE LEIBNITZ

8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 11

Tel.: 0699/10890950

E-Mail: frauen@verein-freiraum.at, Internet: www.verein-freiraum.at

KINDERSCHUTZZENTRUM LEIBNITZ

8430 Leibnitz, Wagnastraße 1/1

Tel.: 03452/85700

E-Mail: kinderschutzzentrum@gfsg.at

Internet: www.seelische.gesundheit.or.at



WICHTIGE ADRESSEN

NETZWERK FAMILIENKOMPETENZ FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

8443 Gleinstätten, Alter Bahnhof 72

Tel.: 03457/215511

E-Mail: familienberatung@aon.at

PSYCHOSOZIALES ZENTRUM LEIBNITZ

8430 Leibnitz, Wagnerstraße 1/1

Tel.: 03452/72647

E-Mail: psz.leibnitz@seelische.gesundheit.or.at

Internet: www.seelische.gesundheit.or.at

LEOBEN

ELTERNBERATUNGSZENTRUM DES LANDES STEIERMARK TROFAIACH

8793 Trofaiach, Kehrgasse 43c

Tel.: 03847/34093

E-Mail: liesbeth.aigner@stmk.gv.at

FAMILIENBERATUNGSSTELLE DES LANDES STEIERMARK LKH LEOBEN

8700 Leoben, Vordernbergerstraße 42

Tel.: 03842/401-2375

E-Mail: annemarie.niko@lkh-leoben.at, Internet: www.lkh-leoben.at

GEWALTSCUTZZENTRUM LEOBEN

8700 Leoben, Vordernbergerstraße 7

Tel.: 0316/774199

E-Mail: office@gewaltscutzzentrum.at

Internet: www.gewaltscutzzentrum.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE

8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 21/I

Tel.: 03842/45151

E-Mail: ifp@graz-seckau.at, Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/



MÄNNERBERATUNG OBERSTEIERMARK

8700 Leoben, Mareckkai 6

Tel.: 0699/12630802

E-Mail: oberstmk@maennerberatung.at, Internet: www.maennerberatung.at

RETTET DAS KIND STEIERMARK BERATUNGSZENTRUM LIBIT LEOBEN

8700 Leoben, Vordernberger Straße 7

Tel.: 03842/47012

E-Mail: office@libit.at

Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

LIEZEN

BERATUNGSZENTRUM LIEZEN DER PRO JUVENTUTE FAMILIE – FRAUEN – ARBEIT

8940 Liezen, Hauptplatz 3/3

Tel.: 03612/22485

E-Mail: beratung.liezen@projuventute.at, Internet: www.projuventute.at

FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNGSZENTRUM BAD AUSSEE

8990 Bad Aussee, Oppauerplatz 111

Tel.: 03622/52543-245

E-Mail: akah@gmx.at

FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNGSZENTRUM LIEZEN

8940 Liezen, Hauptstraße 4

Tel.: 03612/22555

E-Mail: akah@gmx.at

KINDERSCHUTZ-ZENTRUM LIEZEN

8940 Liezen, Salbergweg 10

Tel.: 03612/21002

E-Mail: office@kinderschutz-zentrum.com

Internet: www.kinderschutz-zentrum.com



WICHTIGE ADRESSEN

PSYCHOSOZIALER DIENST GRÖBMING VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG

8962 Gröbming, Poststraße 700
Tel.: 03685/23848
E-Mail: groebming@beratungszentrum.at
Internet: www.beratungszentrum.at

PSYCHOSOZIALER DIENST LIEZEN VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG

8940 Liezen, Fronleichnamsweg 15
Tel.: 0820/400103
E-Mail: liezen.psd@beratungszentrum.at
Internet: www.beratungszentrum.at

MÜRZZUSCHLAG

BERATUNGSZENTRUM MÜRZZUSCHLAG VEREIN RETTET DAS KIND STEIERMARK

8680 Mürzzuschlag, Wienerstraße 3/II
Tel.: 03852/4707
E-Mail: bzmuerzzuschlag@24on.cc
Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

MURAU

VEREIN FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE LEBENSBERATUNG

8850 Murau, Schillerplatz 1
Tel.: 03532/3243
E-Mail: murau@beratungszentrum.at
Internet: www.beratungszentrum.at

KINDERSCHUTZZENTRUM ZWEIGSTELLE MURAU

8850 Murau, Bundesstraße 9
Tel.: 03512/75741



RADKERSBURG

ELTERNBERATUNGSZENTRUM DES LANDES SMK/ HALBENRAIN

8492 Halbenrain 32

Tel.: 03476/4004-257

E-Mail: brigitte.schoegler@stmk.gv.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8490 Bad Radkersburg, Pfarrgasse 11

Tel.: 03476/3115 oder 0676/87422607

E-Mail: ifp@graz-seckau.at, Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

VOITSBERG

ELTERN-KIND-ZENTRUM VOITSBERG

8570 Voitsberg, Josef-Radkohl-Straße 16

Tel.: 03142/28379

E-Mail: ekiz.voitsberg@aon.at, Internet: www.ekiz-voitsberg.at

FRAUENPLATTFORM BEZIRK VOITSBERG

8580 Köflach, Ludwig-Stampfer-Gasse 2

Tel.: 03144/71770

E-Mail: office@frauenplattform-voitsberg.at

Internet: www.frauenplattform-voitsberg.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

8750 Voitsberg, Josef-Radkohl-Straße 16

Tel.: 03142/28265

E-Mail: ifp@graz-seckau.at, Internet: graz-seckau.at/ka/ifp/

JUGEND AM WERK STEIERMARK GMBH BERATUNGSZENTRUM VOITSBERG

8570 Voitsberg, Hauptplatz 41

Tel.: 03142/26750

E-Mail: bz-voitsberg@jaw.or.at, Internet: www.jaw.or.at



WICHTIGE ADRESSEN

PSYCHOSOZIALES ZENTRUM VOITSBERG GMBH

8570 Voitsberg, Margarethengasse 7

Tel.: 03142/26300

E-Mail: zentrum@psz-voitsberg.at, Internet: www.psz-voitsberg.at

WEIZ

KINDERSCHUTZZENTRUM WEIZ, RETTET DAS KIND

8160 Weiz, Franz-Pichler Straße 24

Tel.: 03172/42580

E-Mail: kiszweiz@24on.cc, Internet: www.rettet-das-kind-stmk.at

ELTERN-KIND-ZENTRUM GLEISDORF

8200 Gleisdorf, Florianiplatz 11

Tel.: 0664/3338200

E-Mail: kontakt@ekiz-gleisdorf.at, Internet: www.ekiz-gleisdorf.at

ELTERN-KIND-ZENTRUM WEIZ

8160 Weiz, Offenburgergasse 2

Tel.: 0664/9440142

E-Mail: ekiz.weiz@aon.at

Internet: www.ekiz-weiz.at

INSTITUT FÜR FAMILIENBERATUNG UND PSYCHOTHERAPIE

8200 Gleisdorf, Weizer Straße 9

Tel.: 03112/5654

E-Mail: ifp@graz-seckau.at

Internet: www.graz-seckau.at/ka/ifp/

PÄDAGOGISCHES ZENTRUM WEIZ

8160 Weiz, Resselgasse 6

Tel.: 0664/2602094

E-Mail: pzw@weiz.cc

Internet: www.rudolf-dreikurs-institut.at



BUNDESMINISTERIEN

BUNDESKANZLERAMT

Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Tel.: +43/1/53115-0
Internet: www.austria.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Tel.: +43/1/51433-0
Internet: www.bmf.gv.at

BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUEN, MEDIEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Minoritenplatz 3, 1010 Wien
Tel.: +43/1/531 15-2165
Internet: www.frauen.bka.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 8, 1014 Wien
Tel.: +43/5/01150-0
Internet: www.bmeia.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, FAMILIE UND JUGEND

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel.: +43/1/71100-0
Internet: www.bmgfj.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43/1/53126-0
Internet: www.bmi.gv.at



WICHTIGE ADRESSEN

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7, 1070 Wien

Tel.: +43/1/52152-0

Internet: www.bmj.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43/1/71100-0

Internet: www.lebensministerium.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Tel.: +43/1/5200-0

Internet: www.bmlv.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43/1/71100-0

Internet: www.bmsk.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Tel.: +43/1/53120-0

Internet: www.bmukk.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel.: +43/1/71162-0

Internet: www.bmvit.gv.at



BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43/1/71100-0
Internet: www.bmwa.gv.at

BUNDESMINISTERIUM WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Tel.: +43/1/53120-0
Internet: www.bmwf.gv.at

VERSICHERUNGSANSTALTEN

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT

8020 Graz, Göstinger Strasse 26
Tel.: 0316/50 50, Fax: 0316/50 52 009
E-Mail: GVR@auva.sozvers.at, Internet: www.sozvers.at

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT LANDESSTELLE STEIERMARK

8021 Graz, Eggenberger Straße 3
Tel.: 050303
E-Mail: pva-lsg@pva.sozvers.at
Internet: www.pensionsversicherung.at

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

8036 Graz, Rembrandtgasse 11
Tel.: 0316/343 8000, Fax: 0316/343 8300
E-Mail: rb.stmk@svb.sozvers.at, Internet: www.sozvers.at

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

8011 Graz, Körblergasse 115
Tel.: 0316/600 40, Fax: 0316/600 4516
E-Mail: direktion.steiermark@sva.sozvers.at
Internet: www.sozvers.at



WICHTIGE ADRESSEN

STEIERMÄRKISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

8011 Graz, Josef Pongratz-Platz 1, Postfach 900

Tel.: 0316/80 35-1000, Fax: 0316/80 35-1590

E-Mail: ombudsmann@stgkk.sozvers.at

Internet: www.stgkk.at

VERSICHERUNGSANSTALT DES ÖSTERREICHISCHEN BERGBAUES

8010 Graz, Lessingstrasse 20

Tel.: 0316/33 00, Fax: 0316/33 03 25

E-Mail: kundenplattform@vab.sozvers.at

Internet: www.sozvers.at

VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICH BEDIENSTETER

8020 Graz, Grieskai 106

Tel.: 050405, Fax: 050405-25900

E-Mail: lst.graz@bva.sozvers.at

Internet: www.bva.at



KINDERBETREUUNG

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG FA6B PFLICHTSCHULEN UND KINDERBETREUUNG

8010 Graz, Stempfergasse 1 und 4
Tel.: 0316/877-2100 und -2099, Fax: 0316/877-4364
E-Mail: fa6b@stmk.gv.at, Internet: www.steiermark.at

KINDERDREHSCHEIBE

8010 Graz, Brandhofgasse 13/P
Tel.: 0316/37 40 44 oder 0810/001 242 (zum Ortstarif)
Fax: 0316/37 40 44-40
E-Mail: kinderdrehscheibe@stmk.volkshilfe.at
Internet: www.kinderdrehscheibe.net

TAGESMÜTTER GRAZ-STEIERMARK

8010 Graz, Keesgasse 10/I
Tel.: 0316/67 14 60, Fax: 0316/67 14 60-4
E-Mail: office@tagesmuetter.co.at, Internet: www.tagesmuetter.co.at

VOLKSHILFE STEIERMARK LANDESGESCHÄFTSSTELLE

8010 Graz, Sackstrasse 20/1
Tel.: 0316/89 60, Fax: 0316/89 60-22
E-Mail: geschaeftsstelle@stmk.volkshilfe.at
Internet: www.stmk.volkshilfe.at

VOLKSHILFE STEIERMARK – KINDERBETREUUNG

8480 Mureck, Grazerstraße 10
Tel.: 03472/38 67, Fax: 03472/34 95-24
E-Mail: kb-mureck@stmk.volkshilfe.at, Internet: www.stmk.volkshilfe.at

WIKI KINDERBETREUUNGS GmbH UND FLYING WIKI – FLEXIBLE KINDERBETREUUNG

8041 Graz, Ziererstraße 83
Tel.: 0316/42 65 65, Fax: 0316/42 65 65-8
E-Mail: office@wiki.at, Internet: www.wiki.at



SOZIALE LEISTUNGEN

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Wohnsitzfinanzamt

ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG

Wohnsitzfinanzamt

FAMILIENPASS DES LANDES STEIERMARK

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft

8010 Graz, Karmeliterplatz 2

Tel.: 0316/877-4263, Fax: 0316/877-3924

E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Internet: www.steiermark.at/referat-ffg

FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tel.: 01/71100

Internet: www.bmgfj.gv.at

KINDERABSETZBETRAG

Wohnsitzfinanzamt

KINDERBETREUNGSBEIHILFE

Wohnsitarbeitsmarktservice

KINDERBETREUUNGSGELD

Zuständige Krankenkasse



KINDERZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel.: 0316/877-3919, Fax: 0316/877-3924
E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at
Internet: www.steiermark.at/referat-ffg

LANDES-KINDERBETREUUNGSBEIHILFE FÜR HORT, KINDERGARTEN, KINDERKRIPPE UND TAGESMUTTER

Steiermärkische Landesregierung
FA6B Pflichtschulen und Kinderbetreuung
8010 Graz, Stempfergasse 4
Tel.: 0316/877-2187, Fax: 0316/877-4364
E-Mail: fa6b@stmk.gv.at
Internet: www.steiermark.at

SCHULFAHRTBEIHILFE

Wohnsitzfinanzamt

UNTERHALTSVORSCHUSS

Zuständiges Pfllegschaftsgericht

ZUSCHUSS ZUM KINDERBETREUUNGSGELD

Zuständige Krankenkasse



WEITERE ADRESSEN UND NOTRUFTELEFONE

FRAUENNOTRUF BUNDESWEIT

Tel.: 0800/20 60 60

Ö3 KUMMERNUMMER

kostenloser anonymer Notruf für Menschen in Not; Tel.: 0800/600 607

ELTERNTELEFON des BMGFJ in Kooperation mit dem ORF

01/ 7147147

Unterstützung für Eltern in Erziehungsfragen durch kompetente FachberaterInnen. Die Hotline ist Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Dienstag und Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr besetzt.

SOZIALSERVICESTELLE DES LANDES STEIERMARK AUSKUNFTS- UND VERMITTLUNGSSTELLE FÜR DEN GESAMTEN SOZIALBEREICH

8010 Graz, Hofgasse 12

Tel.: 0800/201010

E-Mail: sozialservicestelle@stmk.gv.at

SORGENTELEFON FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE DES GEWALTSCHUTZZENTRUMS GRAZ

8010 Graz, Mandellstraße18/II

Tel.: 0800/201440

E-Mail: beratung@sorgentelefon.at, Internet: www.sorgentelefon.at

TELEFONSELSORGE GRAZ DER DIÖZESE GRAZ-SECKAU

Tel.: 142

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

FA6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft

A-8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Tel.: 0316/877-4023 • Fax: 0316/877-3924

E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at

Internet: www.steiermark.at/referat-ffg

Sie erreichen uns:

Mo-Do 8.00-16.00 Uhr

Fr 8.00-14.00 Uhr